

STUDENTISCHE SOZIALPOLITIK

ZUR 6. NOVELLE DES BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZES

Die soziale Lage der Studenten

1976 führte das Deutsche Studentenwerk (DSW) eine Umfrage zur sozialen Lage der Studenten durch. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind mittlerweile - fast drei Jahre später - eigentlich schon wieder veraltet, und es wäre notwendig, eine neue Umfrage durchzuführen. Solange bleibt uns nichts anderes übrig, als bei der Darstellung der sozialen Lage der Studenten auf diese alten Daten zurückzugreifen.

Eines läßt sich mit Sicherheit sagen: Daß sich der Trend der sozialen Verschlechterungen für einen großen Teil der Studenten fortsetzt. Indikatoren für diesen Trend sind sowohl die steigenden Studienabbruchszahlen als auch der Rückgang der Studierwilligkeit bei den Abiturienten: zum letzten Wintersemester nahmen nur noch 70 % der Abiturienten ein Hochschulstudium auf. Ein wichtiger Grund für diese Zahlen ist mit Sicherheit die finanzielle Situation der betroffenen Studenten und Schüler. Schlechte Berufsaussichten und die Unsicherheit, ob das Studium auch bis zum Ende finanziert werden kann, schrecken sicherlich viele Schüler vor einem Studium ab.

DIE EINNAHMEQUELLEN DER STUDENTEN

Für die Studenten stellt sich zunehmend die Schwierigkeit, ein Studium unter verschärften Leistungsbedingungen mit vollständiger oder teilweiser Eigenfinanzierung zu verknüpfen.

So ist vor allem die Zahl derer zurückgegangen, die sich durch Jobben ihr Studium finanziert haben:

1976 haben noch 45 % der Studenten selbst zu ihrem Lebensunterhalt beigetragen, davon 11 % vollständig. 1976 waren es nur noch 30 %, davon 7,5 % vollständig. Aber auch die Zahl der Studenten, deren Studium voll die Eltern finanzieren, ist stark zurückgegangen

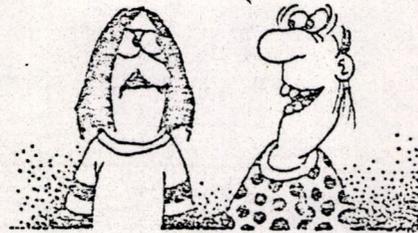
1963 wurden 47,2 % aller Studenten vollständig von ihren Eltern unterstützt, 1976 waren es nur noch 26,1 %. Bei der teilweisen Finanzierung aus dem elterlichen Budget läßt sich allerdings wieder ein Aufwärtstrend feststellen:

hat die teilweise Unterstützung 1973 mit 58 % ihren Tiefpunkt erreicht, so stieg sie 1976 wieder auf 61 % an. Als dritte

Geldquelle bleiben den Studenten noch die öffentlichen Mittel: Ende der sechziger Jahre waren dies Honeffer und Godesberger Modell, ab 1971 das Bafög.

1973 wurden 17,7 % aller Studenten vollständig aus öffentlichen Mitteln gefördert, 1956 waren es nur 8,8%, 1963 allerdings auch schon 15,1%. 1976 ist die Zahl der vollständig aus öffentlichen Mitteln geförderten wieder auf 13,4% gefallen.

WARUM SOLLTEN
SICH MEINE ELTERN
AUCH WEIGERN,
DAS STUDIUM
ZU FINANZIEREN...



...ICH STUDIER'JA AUCH
GAR NICHT!



Die Zahl der teilweise aus öffentlichen Mitteln geförderten Studenten, ist jedoch mit der Verabschiedung des Bafög sprunghaft angestiegen und zwar von 12 % 1967 auf 21,7 % 1973. Rechnet man nun die Zahl all derer zusammen, die aus einer Geldquelle ihr Studium finanzieren, so kommt man 1976 auf eine Zahl von 51,9 % : 26,1 % von den Eltern, 5,3 % von Dritten (Stipendien etc.) 13,0 % aus öffentlichen Mitteln und 7,5 % durch Jobben.

Der beachtliche Rest von 48,1 % ist gezwungen, eine Mischfinanzierung zu betreiben. 39,4 % erhalten aus zwei Quellen ihr Geld z.B. Eltern und öffentliche Mittel (16,9) oder Eltern und eigener Verdienst (13,5). Die restlichen 8,7 % sind gar auf mehr als zwei Geldquellen angewiesen.

Zusammenfassend läßt sich sagen:

1.) die vollständige oder teilweise Finanzierung aus öffentlichen Mitteln fällt tendenziell.

2.) die Zahl der Studenten, die ihr Studium vollständig durch Lohnarbeit finanziert, ist gesunken.

Die Zahl der Studenten, die ihr Studium teilweise durch Lohnarbeit finanzieren, steigt seit 1967 wieder an. Hier ist vor allem auch die allgemeine wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen, und die Tatsache, daß weitere 26 % der Studenten gerne arbeiten würden, aber keinen Job finden.

3.) die Zahl der Studenten, die ihr Studium vollständig von den Eltern finanziert bekommen, ist seit 1963 stark gefallen, während immer mehr Eltern zur teilweisen Finanzierung des Studiums ihrer Kinder herangezogen werden.



DIE EINNAHMENHÖHE DER STUDENTEN

Neben der Frage, woher die Studenten ihr Geld bekommen, spielt die nach der Höhe ihrer Einkommen eine zentrale Rolle.

Nur 5 % aller Studenten erhalten mehr als 600,-- DM von ihren Eltern, weitere 15 % erhalten zwischen 450,-- und 600,-- DM

37,5 % aller Studenten, das sind mehr als ein Drittel, erhalten von ihren Eltern einen Zuschuß bis zu DM 300,--

Den Studenten, die Bafög-Höchstsatz bekommen, steht nach der derzeitigen Regelung 580,-- DM plus eventuell Mietzuschuß (max. DM 45,--) etc. zur Verfügung. Allerdings bekamen 1976 nur 13 % aller Studenten Bafög-Höchstsatz. Dieser Anteil ist seit 1973 um 4,4 %, also um ein Viertel gefallen. Auch der Anteil der Studenten, die überhaupt Bafög bekommen, sinkt permanent.

Der 3. Bericht der Bundesregierung vom weist für 1972 einen Gefördertenanteil unter den Studenten von 44,6 % aus. 1977 betrug dieser Anteil noch 36,1 %. Durch die Anpassung der Freibeträge im Oktober 1977 erhöhte sich der Gefördertenanteil 1978 um 2,7 %. Ein weiteres Absinken ist jedoch für 1979 zu erwarten, da die Freibetragsätze nach den

Plänen der Bundesregierung erst ab Okt. 79 wieder erhöht werden sollen. Dieses Schaukelspiel macht sich jedoch nicht nur beim Anteil der Geförderten überhaupt bemerkbar, sondern wirkt sich auf die Fördersätze jedes einzelnen Geförderten aus. So steigt nach jeder Anpassung der Bedarfs- und Freibetragsätze der Fördersatz, um dann im nächsten Jahr wieder kräftig zu fallen.

Da sich die Preise aber leider nicht an diese Spielregeln halten, sondern weiter steigen, bleibt den betroffenen Studenten nichts anderes übrig, als die Differenz, die sie nicht von den Eltern bekommen können, selbst zu verdienen oder sich zu verschulden.

1976 waren 13 % aller befragten Studenten verschuldet. ohne die Bafög-Empfänger, die ja auch alle verschuldet sind.

Zusammenfassung:

- 1.) 1976 erhielten 73 % der vom DSW befragten Studenten Geld von ihren Eltern und zwar im Durchschnitt einen Betrag von DM 331,-- pro Monat. Diese Studenten gaben an, daß die elterlichen Zuwendungen durchschnittlich 39 % ihrer Gesamteinkommen ausmacht.
- 2.) 50 % der Befragten erhielten Geld aus öffentlichen Mitteln, (Bafög, Rente) und zwar im Durchschnitt DM 397,-- monatlich.
- 3.) 29 % der Befragten gaben an, ihr Studium ganz oder teilweise durch Jobben zu

- finanzieren. Umgerechnet auf die Monate beträgt der Verdienst DM 388,-- pro Student.
- 4.) 7 % der Befragten gaben an, ihr Studium ganz oder teilweise mit Hilfe Dritter, Vermögen, Darlehen o.ä. zu finanzieren. Im Durchschnitt betragen die Einkommen von dieser Seite monatlich DM 307,-- pro Student.
- 5.) Insgesamt hatten die Befragten im Durchschnitt ein monatliches Gesamteinkommen von DM 618,--.

DIE AUSGABEN DER STUDENTEN

Ein Großteil der monatlichen Einnahmen wird für die Miete ausgegeben. Sei 1973 ist der Anteil der Studenten, die in einer eigenen Wohnung, Zimmer etc. wohnen, stark angestiegen. Nur 22 % aller Befragten gaben 1976 an, noch mietfrei bei den Eltern zu wohnen, davon der größte Teil außerhalb des Hochschulortes.

Am meisten gestiegen ist der Anteil der Studenten, die eine eigene Wohnung bewohnen und zwar von 13 % (1967) auf 30 % (1976). Gestiegen ist auch die Zahl der Studenten, die in Wohngemeinschaften wohnen und zwar von 14 % 1973 auf 18 % 1976. (Für 1967 gibt es keine derartigen Angaben). Stark zurückgegangen ist allerdings die Zahl der Untermieter. 1967 haben noch 40 % aller Studenten zur Untermiete gewohnt, 1976 waren es nur noch 18 %.

Die Zahl der Wohnheimbewohner ist von 14 % (1967) nur leicht auf 12 % (1976) zurückgegangen.

Der Trend zur eigenen Wohnung macht sich bei den monatl. Ausgaben stark bemerkbar. So beträgt die durchschnittliche Miethöhe für die eigene Wohnung DM 206,-- pro Student (Median) jedoch nur DM 130,-- für ein Wohnheimzimmer. Anders ausgedrückt, heißt das aber auch: ausgehend von einem monatl. Einkommen von rd. 620,-- DM gaben 30 % aller Studenten 33 % ihres monatl. Einkommens für Wohnen aus, und 12 % aller Studenten 20 % ihres Einkommens.

Im Durchschnitt gaben die Studenten 1976 27,5 % ihres Einkommens (620,-- DM) für Wohnen aus, das sind rd. 19 % mehr als 1973.

Nur unwesentlich gestiegen sind die Ausgaben der Studenten für ihre Ernährung. 20 % aller Studenten wohnen und essen umsonst bei ihren Eltern. 38 % gaben an, selbst für ihre Ernährung aufzukommen. Im Durchschnitt (Median) gaben sie DM 200,-- pro Monat für Essen aus, nur 4,-- DM mehr als 1973.

Weitere 26 % fahren regelmäßig übers Wochenende nach Hause und essen dort. Sie gaben zusätzlich DM 150,-- pro Monat für Essen aus, DM 2,-- mehr als 1973. Insgesamt gaben die Studenten 1976 durchschnittlich DM 638,-- aus, 11 % mehr als 1973. Die Preissteigerungsrate lag in diesem Zeitraum allerdings bei 24,4 %.

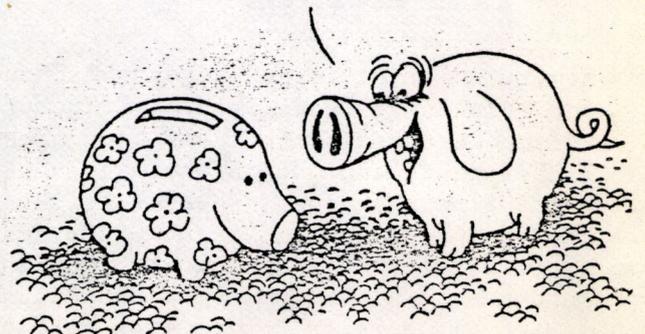
Um allein die Preissteigerungsrate aufzufangen, hätten die Studenten 1976 715 DM ausgeben müssen.

Allerdings ging es den Studenten auch 1973 nicht gerade rosig. Das DSW errechnete auf der Grundlage der Durchschnittspreise von 1976 einen Warenkorb in Höhe von DM 690,--. Der fehlende Differenzbetrag von DM 52,-- bedeutet, daß die Studenten sparen mußten. Nach eigenen Angaben sparten fast die Hälfte der Studenten an der Ernährung.

Hier ist bemerkenswert, daß überdurchschnittlich viele Studenten, im Vergleich zu ihrer nicht studierenden Altersgruppe, untergewichtig sind und daß die Tuberkuloseerkrankungen unter den Studenten zunehmen.

Weitere 40 % gaben an, bei der Kleidung zu sparen, 26 % sparten beim Auto.

SIE HABEN GUT REDEN,
WIE SOLL ICH DENN SPAREN?!
SEH' ICH ETWA AUS
WIE'N SPARSCHWEIN?!!



Abschließende Zusammenfassung:

1. die tatsächlichen durchschnittlichen Ausgaben und auch Einnahmen liegen weit unterhalb des tatsächlichen Bedarfes.
2. trotz des gestiegenen allgemeinen Lebensstandards ist der Lebensstandard der Studenten kaum gestiegen.
3. trotz erheblicher Mehrbelastung (Lohnarbeit neben nachweislich stark gestiegenen Leistungsanforderungen im Studium) ist es den Studenten nicht gelungen, ihren Lebensstandard zu halten oder gar zu erhöhen.
4. dauernde Unsicherheit bei der Finanzierung des Studiums, das jährliche Schaukelspiel durch Bafög, die zunehmende Abhängigkeit vom Elternhaus führt zu unzumutbaren psychischen Belastungen. 15% aller Studenten sind in psychotherapeutischer Behandlung.
5. Immer mehr Studenten müssen sich verschulden. Überdurchschnittlich hoch ist die Verschuldung bei Akademikerkindern, hier gaben 44% an, Schulden zu haben!
6. es läßt sich eindeutig der Trend zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Elternhaus feststellen. Anzeichen hierfür sind:
 - immer mehr Studenten wohnen in einer eigenen Wohnung
 - Studenten aus begüterten Familien, die kein Bafög bekommen, stellen den größten Anteil unter denen, die ihr Studium vollständig durch Lohnarbeit finanzieren.
 - Konflikte mit den Eltern, Probleme mit der sog. "verlängerten Adoleszenz" sind die Ursache für 13,5% aller Studenten, die zur psychotherapeutischen Beratung bzw. Behandlung kommen.
7. dieser Trend wird von staatlicher Seite überhaupt nicht berücksichtigt, im Gegenteil. Die Zahl der durch Bafög geförderten Studenten sinkt permanent, was wiederum immer mehr Studenten in die Abhängigkeit von ihren Eltern zwingt.



studenten keller im schloss

Für alle, die vom Studentenkeller im Schloß noch nichts gehört haben, ein paar Informationen: Die Räume des Schloßkellers sind vom Land Hessen der Darmstädter Studentenschaft zur Verfügung gestellt. Der AstA betreibt den Schloßkeller um den Studenten die Möglichkeit zu bieten, sich zu treffen, Erfahrungen und Informationen auszutauschen, kulturelle Veranstaltungen zu besuchen, kurz: sich zu unterhalten und zwar ohne Konsumzwang und mit Preisen, die einem studentischen Geldbeutel angepaßt sind. Der Schloßkeller soll in erster Linie ein Kommunikationszentrum für Studenten sein und keine Gewinn- (nach Möglichkeit aber auch keine Verlust-) erwirtschaftende Kneipe. Im Schloßkeller finden 2 bis 3mal wöchentlich Veranstaltungen statt. Wir sind bemüht, das Programm möglichst abwechslungsreich zu gestalten: jeden Dienstag Folkloreabend (veranstaltet vom Folk-Club Darmstadt), Freitags oder Samstags Musik, Theater, Film etc. Der

Eintrittsbeträgt in der Regel zwischen 2.- und 3.- DM. Wir haben eine Menge Spiele, die oft und gern ausgeliehen werden. Erkundigt Euch nach unserem Programm (im AstA oder SK). Verschönerungsaktionen, sowie dringende Neuanschaffungen sollen den Schloßkeller gemütlicher gestalten. Das bisherige Imbißangebot (Würstchen, Käse, Schmalzbrot etc.) wird mit Hilfe eines Mikrowellenherdes reichhaltiger werden.

Für den recht kahlen Vorraum, der aus feuerpolizeilichen Gründen nicht möbliert werden darf, erhalten wir demnächst Schaukästen um Kunstausstellungen zu arrangieren. Vorschläge zu den Ausstellungen sowie Anmeldungen (vielleicht ist ein begnadeter Künstler unter Euch) nehmen wir bereits jetzt gerne entgegen.

Bis demnächst also im Schloßkeller!

Entwicklungsgeschichte und Zielsetzung des Bafög

Eine der zentralen gewerkschaftlichen Forderungen ist die Forderung nach Recht auf Bildung für alle, nach Abbau von Bildungsprivilegien bzw. Bildungsdiskriminierungen. Jeder sollte das Recht und die Möglichkeit haben, seine individuellen Fähigkeiten voll zu entwickeln, ungeachtet seiner sozialen Herkunft.



Zu dieser gewerkschaftlichen Forderung nach Öffnung der Hochschulen auch für Kinder aus sozial benachteiligten Familien, kam Mitte der sechziger Jahre die Forderung nach Ausbau des gesamten Bildungswesens, nach der sog. Mobilisierung der Bildungsreserven.

So wurde wiederholt die Befürchtung geäußert, daß ein erheblicher Mangel an hochqualifizierten Wissenschaftlern zu wirtschaftlichen Einbrüchen führen könnte, und daß der Westen technologisch gegenüber dem Osten ins Hintertreffen gerät.

Mobilisierung der Bildungsreserven bedeutet: Denjenigen, die die intellektuellen Fähigkeiten zu einem Hochschulstudium besitzen, aber unter den bisherigen Voraussetzungen nicht studieren konnten, den Weg in die Hochschulen zu ebnen, hauptsächlich also Kindern aus einkommensschwachen Familien und Frauen. Dem Staat wurde die Aufgabe zugeordnet, die Voraussetzungen zum Ausbau des Bildungswesens zu schaffen, die meist finanziellen Barrieren zu beseitigen, die Kindern aus einkommensschwachen Familien bisher den Weg zu den Hochschulen versperrt haben und Hochschulplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Mit Hochdruck wurde der Ausbau des Bildungswesens vorangetrieben: Mit Schulgeld- und in einigen Bundesländern sogar Lernmittelfreiheit wurden die Eltern dazu bewegt, ihre Kinder auf höhere Schulen zu schicken, der 2. Bildungsweg wurde ausgebaut und eröffnete

somit schon Berufstätigen die Möglichkeit zur höher Qualifizierung, neue Hochschulen wurden gebaut, durch staatliche Stipendien, zunächst noch in Form von Darlehen sollte der Lebensunterhalt derer gesichert werden, deren Eltern dies nicht finanzieren konnten. Der Erfolg all dieser Bemühungen stellte sich prompt ein: die Zahl der Abiturienten stieg sehr stark an und somit auch die Zahl der Studenten. 1960 studierten noch knapp 200.000 an wissenschaftlichen Hochschulen, diese Zahl hat sich mittlerweile verdreifacht. Auch die Zahl der Kinder aus einkommensschwachen Familien, die also auf staatliche Hilfe bei der Finanzierung ihres Studiums angewiesen sind, stieg an. 1963 kamen 5,9 % aller Studenten aus Arbeiterfamilien, mittlerweile beträgt dieser Anteil ca. 15 %.

Die bisherigen öffentlichen Fördermaßnahmen, Honeffer Modell für Studenten an wissenschaftl. Hochschulen, Rhöndorfer Modell für Fachhochschulen, Ausbildungsförderungsgesetz für Schüler, erwiesen sich als zu kompliziert und zu unübersichtlich, um der wachsenden Zahl der Anspruchsberechtigten gerecht zu werden. Zudem wehrten sich die Gewerkschaften gegen die durch die Darlehensregelung lediglich zeitlich verschobene soziale Ungleichheit.

Chancengleichheit, das bedeutete für sie nicht allein die Möglichkeit eines Studiums für alle ohne Rücksicht auf die soziale Herkunft, sondern vielmehr auch die totale Beseitigung aller sozialen Ungleichheiten für alle Studenten. Aus all diesen Gründen wurde 1971 das Bundesausbildungsförderungsgesetz verabschiedet. In der Begründung heißt es, daß jedem einzelnen die Ausbildung ermöglicht werden soll, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Ferner, daß durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine beruflich Chancengleichheit der jungen Menschen hingewirkt werden soll. Aber auch, daß "Bildungsreserven" aktiviert werden müssen, damit in den kommenden Jahrzehnten in Wirtschaft, Wissenschaft, Bildungswesen und Verwaltung die benötigten qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Diese wirtschaftspolitische Zielsetzung des Bafögs, die vor allem auf einem Gutachten des Sachverständigenrates basierte, läßt die weitere Entwicklung des Bafögs unter veränderten wirtschaftlichen Voraussetzungen schon voraus ahnen. Tatsächlich ist auch die Geschichte des Bafögs eine Geschichte der stetigen Verschlechterungen.

Die Verabschiedung des Gesetzes fiel schon in eine Zeit, da viele Studienbewerber wegen mangelnder Studienplätze abgewiesen werden mußten.

Was zunächst noch als vorübergehender Engpaß, der beseitigt werden sollte, deklariert werden sollte, wurde bald institutionalisiert. Die Kapazitäten wurden erweitert, aber nicht nach dem Bedarf der Abiturienten sondern nach dem Bedarf der späteren Arbeitgeber. Dieser Bedarf ist inzwischen stark zurückgegangen.

Die ersten und für die Bevölkerung gravierendsten Folgen zeigten sich im gesamten Bildungsbereich. Zunächst wurde der 2. Bildungsweg stark eingeschränkt, die Schüler in den Gymnasien wurden einer verstärkten Auslese unterworfen. Auf diese Art und Weise sollte die Zahl der Abiturienten als die späteren Studenten wieder gesenkt werden. Der sukzessive Abbau der sozialen Leistungen für Studenten schreckte viele, die auf diese Leistungen angewiesen sind, vor einem Studium ab.

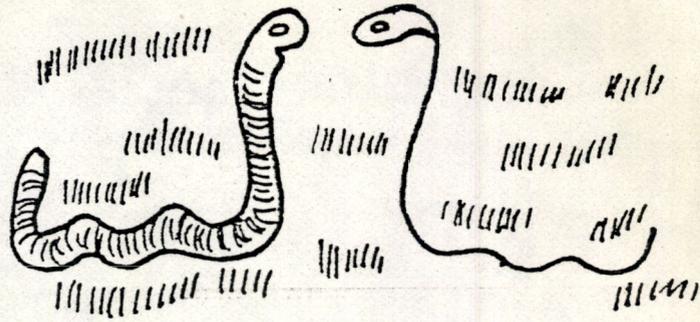
1971 betrug der Förderungshöchstsatz DM 420,--, der Elternfreibetrag DM 800,--. Diese Sätze sollten alle zwei Jahre an das gestiegene Lohn- und Preisniveau angepasst werden, so wollte es der Gesetzgeber. Die Gewerkschaften forderten eine jährliche Anpassung und wiesen nach, daß schon die ersten Fördersätze zu niedrig waren. Dennoch wurden die Höchstförder- und Freibetragsätze erst 1974 wieder erhöht - nach einer bundesweiten Demonstration, an der 40 000 Studenten teilnahmen. Die Erhöhung des Förderungshöchstsatzes um 80 DM wurde allerdings nur als zinsloses Darlehen gewährt.

Im Dezember 1975 wurde das Haushaltsstrukturgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz brachte einschneidende Verschlechterungen im gesamten Sozialbereich und betraf somit auch die Studenten.

Die 1976 fällige Erhöhung der Bafögsätze fand nicht statt. Ab Okt. 1976 wurde den Studenten lediglich ein sog. Härteausgleich von 10 % auf denen ihnen zustehenden Bafögbetrag gewährt. Gleichzeitig wurde aber auch das Grunddarlehen auf DM 130,-- erhöht.

Fachwechsel nach dem 2. Semester wurde, wenn überhaupt, nur noch mit Volldarlehen gefördert.

Die dringend notwendige Erhöhung der Elternfreibeträge wurde gar erst 1977, drei Jahre nach der letzten Erhöhung, vollzogen und zwar von DM 960,-- (seit 1974)



„Abmagerungskur?“ - „Nein! Bafög gestrichen.“

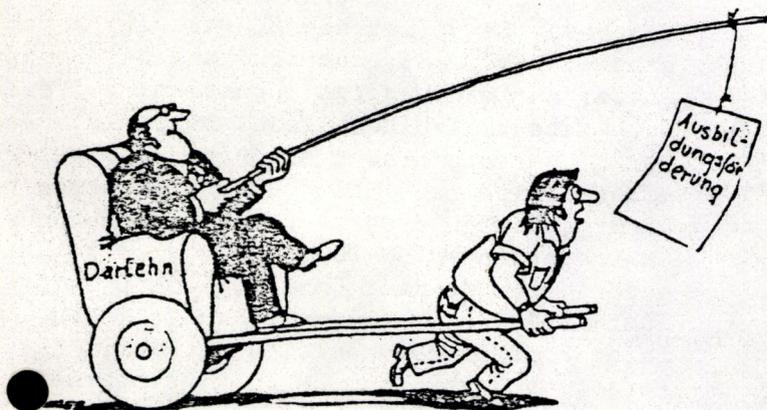
auf DM 1.130,-- . Dies bedeutete für die meisten Eltern: das, was sie sich an realen Lohnerhöhungen während der letzten drei Jahre erkämpft hatten, wurde ihren studierenden Kindern wieder vom Bafög abgezogen und dadurch auch von ihrem Einkommen. Die Ausbildungsförderung der Studenten sank somit sowohl real, denn die lächerlichen Erhöhungen der Fördersätze konnten noch nicht einmal die Preissteigerungen ausgleichen. Für die meisten Studenten sank ihr Bafög-Satz auch nominal erheblich, viele fielen sogar ganz aus der Förderung heraus.

Die Bundesregierung wertet dies als ein Indiz dafür, daß es der arbeitenden Bevölkerung aufgrund des wirtschaftlichen Wachstums immer besser geht. Tatsächlich wird aber gerade denen Kindern studieren, verwehrt, am wirtschaftlichen Wachstum und am steigenden Wohlstand teilzuhaben.

Sämtliche Verschlechterungen im Bildungsbereich, vor allem die Verschlechterungen der Ausbildungsförderung betrifft vorwiegend die, die sowieso schon benachteiligt sind, Studenten aus Familien mit geringen oder mittleren Einkommen und natürlich auch ihre Eltern. Die Darlehensregelung des Bafögs verstärkt die soziale Diskriminierung unter den Studenten, die das Bafög, gemäß seiner ursprünglichen Zielsetzung, eigentlich beseitigen sollte. Von Anfang an fordern Gewerkschaften und Studenten eine Abschaffung des Darlehenssockelbetrages, dennoch wird der Darlehensanteil ständig erhöht. Auch die jetzt anstehende Novelle bringt eine neue Erhöhung um DM 10,-- somit beträgt der Darlehensanteil dann schon DM 160,--. Selbst wenn man annimmt, daß dieser Betrag die nächsten 5 Jahre bestehen bleibt, beendet ein jetziger Studienanfänger sein Studium mit fast DM 10.000,-- Schulden.

Es ist aber vielmehr anzunehmen, daß der Darlehensanteil immer wieder erhöht wird. Der Bundesrechnungshof hat in seiner kürzlich durchgeführten Untersuchung festgestellt, daß der Verwaltungsaufwand der Darlehensvergabe teurer ist, als der Staat an zurückgezahlten Darlehen wiedererhält!

Daher ist damit zu rechnen, daß die Diskussion um den Vorschlag der CDU, die gesamte Ausbildungsförderung als Darlehen zu vergeben, wieder neu geführt wird. Die SPD hat diesen Vorschlag bislang als soziale Ungerechtigkeit abgelehnt.



Zeichnung: Legar - aus „gewerkschaftliche umschau“.

Das Ergebnis des Bundesrechnungshofes hat aber deutlich gezeigt, daß es nicht so sehr darauf ankommt, Gelder zu sparen, sondern daß wieder verstärkt das Mittel der sozialen Diskriminierung angewandt wird, um die Studentenzahlen zu senken.

Nach eigenen Angaben gaben Bund und Länder 1976 insgesamt 2,438 Milliarden DM für die Ausbildungsförderung aus. In diesem Jahr wurden 320 000 Studenten gefördert. Somit kostete jeder geförderte Student den Staat 640 DM pro Monat. Der Bafög-Höchstsatz lag 1976 allerdings bei 500 DM, der durchschnittliche Fördersatz sogar nur bei 420 DM (nach Angabe des Bundesministeriums, das DSW gibt sogar nur 397 DM an). Die Differenz von 220 DM pro Monat! ist reiner Verwaltungsaufwand.

Das heißt: ein Student, der im Monat 40 DM Bafög bekam, kostete den Staat weitere 220 DM pro Monat!

Wenn jeder Student 700 DM im Monat staatliche Ausbildungsförderung bekäme, würde dies den Staat 8,232 Mrd. DM kosten und der Verwaltungsaufwand wäre sehr viel geringer. Die Bundesrepublik ist eines der reichsten Länder der Welt und könnte die zusätzlichen 6 Milliarden, die elternunabhängige Förderung kosten würde, spielend aufbringen. Dennoch ist eines der Hauptargumente gegen kostendeckendes Bafög (700 DM) und 1500 DM Elternfreibetrag, daß dies zu teuer sei.

Nun hat sich die Bundesregierung wenigstens abgerungen, die 160 Millionen DM bereitzustellen, die es pro Jahr kostet, wenn jeder derzeitige Bafög-Empfänger 40 DM monatlich mehr bekommt. Denn das ist der Betrag, um den der Baföghöchstsatz ab Oktober erhöht werden soll.

Die Erhöhung des Elternfreibetrages um rund 100 DM kostet den Staat weitere 65 DM pro Student, und das sind insgesamt etwa 265 Mio. DM jährlich.

Es ist unbestritten, daß die Ausbildungsförderung und der gesamte Bildungsbereich den Staat, d.h. den Steuerzahler viel Geld kostet.

Es ist jedoch nicht einzusehen, daß gerade die Kinder derjenigen, die überwiegend den gesellschaftlichen Reichtum erwirtschaften, und das sind hauptsächlich die im Produktionssektor Beschäftigten, von der Nutznießung dieser Bildungsausgaben ausgeschlossen werden sollen.

FORDERUNGEN ZUM BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ

Seit es Bafög gibt, gibt es auch den Streit um die richtigen Forderungen. Bereits 1974 schwankten die Forderungen der Studenten nach dem richtigen Höchstsatz zwischen 600 und 700 DM und zwischen 1300 und 1500 DM Elternfreibetrag. Neben dieser Diskussion um die richtige Höhe der Förderungs- und Freibetragsätze gab es noch die Forderung nach elternunabhängiger Förderung (die allerdings nicht gerade die breite Zustimmung fand) und, von der entgegengesetzten Seite, die Forderung nach überhaupt keinem Bafög oder wenn überhaupt, dann nur als Darlehen.

Vor 1974 wurde die Diskussion noch ziemlich heftig geführt und gipfelte schließlich in der bundesweiten Demonstration.

Danach überließen die Studenten weitgehend dem Deutschen Studentenwerk oder der Gewerkschaft, die hoffentlich richtigen Forderungen zu stellen.

Das DSW forderte global kostendeckendes Bafög und machte sich von Zeit zu Zeit daran, anhand der tatsächlichen Kosten die entsprechenden Sätze auszurechnen. So fand das DSW 1974 heraus, daß die Lebenshaltungskosten eines nicht bei seinen Eltern lebenden Studenten 660 DM betragen,

1976 erhöhte sich dieser Betrag auf 690 DM.

Die Gewerkschaften, vor allem die GEW, stellte auf der Grundlage dieser vom DSW errechneten Zahlen die Forderung nach 700 DM Bafög-Höchstsatz auf. Außerdem forderten sie einen Elternfreibetrag von 1400 DM.

Diesen Betrag errechnete die GEW auf der Grundlage des Elternfreibetrages von 1971, der damals 800 DM betrug.

Seitdem sind die Löhne und Gehälter im Durchschnitt um 78,35%, der Elternfreibetrag allerdings nur um 41,25%.

Eine Erhöhung des Elternfreibetrages um 78% ergäbe 1.427 DM. Die Forderung der GEW nach DM 1.400,-- Elternfreibetrag würde also eine 75 %ige Erhöhung des ersten Elternfreibetrages bedeuten.

11. DGB-Bundeskongreß, Mai 1978

311

Antragsteller: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Beitr.: Ausbildungsförderung

Der 11. DGB-Bundeskongreß möge beschließen:

1. Der 11. DGB-Bundeskongreß fordert, daß die institutionellen Kosten der Ausbildung von Schülern und Studenten (für Hochschulbau, Personal- und Sachmittel) voll vom Staat getragen werden und daß bei den individuellen Kosten eine kostendeckende familienabhängige Finanzierung (BAföG) auf Zuschußbasis gewährt wird. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz ist dementsprechend in seiner Struktur zu verbessern: Der 11. DGB-Bundeskongreß fordert vor allem eine jährliche und dynamische Anpassung der Leistungen an die Einkommens- und Preisentwicklung und eine Ausweitung des Gefördertenkreises auf alle Schüler nach Abschluß der Vollzeitschulpflicht. Der 11. DGB-Bundeskongreß fordert weiter den schrittweisen Abbau des Grunddarlehens mit dem Ziel seiner vollständigen Beseitigung.

Allerdings waren schon die ursprünglichen DM 800,-- zu niedrig angesetzt und konnten schon 1971 die tatsächlichen Lebenshaltungskosten der Eltern nicht decken. Die meisten Studenten, so auch das Studentenparlament der TH, fordern einen Elternfreibetrag von DM 1.500,--.

1971 erklärte die Bundesregierung, daß der Kreis der Geförderten stetig ausgeweitet werden solle. Das Gegenteil trat ein. Im Förderungszeitraum 71/72 betrug der Anteil der Geförderten an der Studentenschaft noch 44 %. Im Förderungszeitraum 77/78 nur noch 34 %. An der THD ist die Zahl der im Förderungszeitraum 78/79 geförderten Studenten gegenüber dem Vorjahr um 6,8 % gesunken! Die Durchsetzung der GEW-Forderung von DM 1.400,-- Elternfreibetrag würde wenigstens den ursprünglichen Stand der Geförderten wieder erreichen.

Die von der Bundesregierung geplante Erhöhung des Elternfreibetrages um DM 80,-- kann bestenfalls ein weiteres Absinken der Gefördertenquote verhindern.

Aber nicht nur eine Erhöhung des Elternfreibetrages sondern auch eine Erhöhung des Höchstförderungssatzes erhöht die Gefördertenquote. Es stimmt nicht, was vielfach behauptet wird, daß eine Erhöhung des Höchstsatzes nur den wenigen zugute kommt, die auch tatsächlich Höchstsatz bekommen. Der Höchstsatz erhöht sich in der Regel um einen Festbetrag, und dieser Festbetrag bekommt jeder geförderte Student. Die von der GEW geforderten DM 700,-- würden also jedem geförderten Student DM 120,-- mehr bringen. (Der KSB, der DM 100,-- mehr für jeden Bafög-Empfänger fordert, hinkt damit der Forderung der GEW um DM 20,-- hinterher.)

Die Erhöhung um DM 40,-- wie sie die Bundesregierung plant, würde an der THD z.B. noch nicht einmal den durchschnittlichen Förderungsbetrag von 1977 wieder erreichen, denn der ist seitdem um DM 48,-- gesunken.

Ein weiteres Absinken der Gefördertenanzahlen ist auch durch die geplante Senkung der Altersgrenze zu erwarten. Demnach wird jemand, der älter als 30 Jahre ist und auf staatl. Förderung angewiesen ist, keine Chance mehr haben zu studieren. Besonders stark betroffen sind davon Frauen, die Kinder haben und erst studieren können, wenn ihre Kinder schon etwas älter sind. 1976 waren 6,9 % aller geförderten Studenten an wissenschaftl. Hochschulen über 30 Jahre alt.

Diese Zahlen machen die Pläne der Bildungspolitikern offenkundig. Das Bafög, das 1971 mit Pauken und Trompeten verabschiedet wurde und als bildungs- und sozialpolitische Errungenschaft eines Landes, in dem es allen aufgrund der fantastischen wirtschaftlichen Verhältnisse so gut geht, gepriesen wurde, soll nun stillschweigend wieder eingeschläfert werden. Durch ständige Verschlechterungen, sowohl per Gesetz als auch durch Verwaltungsvorschriften und richterliche Urteile wird das Gesetz immer uneffektiver, seine ursprüngliche Zielsetzung wird in das Gegenteil verkehrt, und übrig bleibt ein riesenhaft aufgeblähter Verwaltungsapparat, der keinem mehr nützt, stattdessen nur abschreckt und Unsummen kostet.

STELLUNGNAHMEN ZUR 6.NOVELLE VON DGB, GEW UND DSW

DGB kritisiert unzureichende Förderung der Studenten

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat am Dienstag den Beschluß des Bundeskabinetts kritisiert, die Ausbildungsförderung für Studenten ab Oktober 1979 auf nur DM 620,-- anheben zu wollen. Auch die vorgesehene Anhebung der Elternfreibeträge auf DM 1.300,-- sei unzureichend. Die Stellvertretende Vorsitzende des DGB, Maria Weber, betonte, daß der auf die BAföG-Mittel angewiesene Personenkreis aus den unteren Einkommenschichten nur dann in der Lage sei, ein ordentliches Studium zu absolvieren, wenn die Förderungsmittel den Lebensunterhalt sicherten. Bei einer Unterversorgung der BAföG-Empfänger entstehe Chancenungleichheit für etwa die Hälfte der Studierenden.

Der DGB habe bereits bei seiner Bildungspolitischen Konferenz im Jahre 1976 gefordert, die Förderungssätze auf mindestens DM 690,-- anzuheben und die Freibeträge auf DM 1.400,--. Der DGB habe darüberhinaus auch noch bei seinem letzten Bundeskongreß betont, daß eine jährliche und dynamische Anpassung der Leistungen an die Einkommens- und Preisentwicklung erforderlich sei. Wichtig sei für den DGB auch die Einbeziehung der Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in den Gefördertenkreis.

Frau Weber begrüßte, daß der Bundesrat nunmehr endgültig eine Ausweitung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auf die Schüler des Berufsgrundbildungsjahres zugestimmt habe. Damit sei eine wichtige gewerkschaftliche Forderung für diesen bisher benachteiligten Personenkreis erfüllt. In bezug auf die Anhebung der Freibeträge und Förderungssätze im Jahre 1979 fordere der DGB aber Bundesregierung und Bundestag auf, bei der endgültigen Beschlußfassung über den Kabinettsentwurf vom 08. November hinauszugehen.

BUNDESREGIERUNG SOLL SIGNAL SETZEN

GEW kritisiert Entwurf zur 6. BAföG-Novelle

Als "insgesamt unbefriedigend" hat Erich Frister, der Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf einer 6. Novelle zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezeichnet.

In der acht Punkte umfassenden GEW-Erklärung heißt es:

1. Die GEW begrüßt, daß die Bundesregierung dem insbesondere von der Arbeitgeberseite propagierten Konzept der Reprivatisierung, d.h. der Abwälzung der Ausbildungskosten auf den einzelnen, eine klare Absage erteilt und am bewährten System der staatlichen Ausbildungsförderung festgehalten hat.
2. Die GEW begrüßt, daß der Kreis der Förderungsberechtigten um die Schüler des Berufsgrundbildungsjahres erweitert worden ist. Die GEW fordert aber, daß eine strukturelle Benachteiligung der gleichaltrigen Schüler zum Beispiel in der Hauptschule auf jeden Fall vermieden werden muß.

3. Die GEW bedauert, daß die Bundesregierung weiter daran festhält, einen Teil der Ausbildungsförderung nur als Darlehen zu gewähren. Die GEW verweist auf den sozialen Abschreckungseffekt der Grunddarlehensregelung, die zudem finanziell unsinnig ist, weil der Verwaltungsaufwand - wie auch der Bundesrechnungshof bestätigt hat - insgesamt größer sein wird als der zu erwartende Darlehensrückfluß.
4. Die GEW hält die im Novellierungsentwurf genannten Anpassungssätze für vollkommen unzureichend. Die tatsächlichen Kosten für Miete, Lebenshaltung und Studium sind mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Höchstförderungsbeitrag, von dem 160 DM nur als Darlehen gewährt werden, nicht zu finanzieren. "Niemand darf gezwungen sein, sein Studium abzubrechen oder den planmäßigen Studienabschluß hinauszuzögern oder gar einen Studienplatz auszuschlagen, weil er keine Unterkunft findet oder durch Erwerbsarbeit für seinen notwendigen Lebensunterhalt sorgen muß". Diese Zielsetzung, von der Bundesregierung bei Verabschiedung des Bafög vertreten, ist bis heute nicht eingelöst. Die GEW wiederholt ihre Forderung nach Erhöhung des Förderungsbetrags auf 700 DM, die ja auch von DGB, DSW, VDS und Bafög-Beirat getragen wird.
5. Die GEW befürchtet, daß auch bei dem neuen Elternfreibetrag die Zahl der geförderten Studenten, die Gefördertenquote, sinken wird. Die GEW bekräftigt ihre Forderung nach Erhöhung des Elternfreibetrags auf 1.400 DM, um das "Herauswachsen" weiterer förderungsbedürftiger Schüler und Studenten zu verhindern.
6. Die GEW hält den neuen Anpassungsrhythmus zwar für einen Fortschritt gegenüber der heutigen Regelung, insgesamt jedoch für halbherzig, weil die geforderte Dynamisierung nicht realisiert wurde. Die "Zwischenanpassungslösung" der Bundesregierung wird - wie die eigenen Rechenbeispiele zeigen, die Schwankungen in den Förderungsbeträgen nur mildern, ihre unsozialen Folgen jedoch nicht verhindern.
7. Die GEW fürchtet, daß die Herabsetzung der Altersgrenze von 35 auf 30 Jahre in der Förderungspraxis dazu führt, daß Frauen, die ihre Ausbildung für die Erziehung der Kinder unterbrochen haben, und Berufstätige, die über den Zweiten Bildungsweg zur Hochschule gehen wollen, aus der Förderung herausfallen.
8. Die GEW begrüßt die Neuregelung bei Fachrichtungswechsel, sie baut unnötige soziale Härten ab. Die GEW unterstützt die geplante Veränderung der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sie kann zum Abbau ungerechtfertigter Steuervorteile führen.

"Ob die geplante Bafög-Änderung dazu beiträgt, 'Schülern und Studenten aus einkommensschwachen Familien... zu helfen, weiterführende Bildungswege aufzunehmen und durchzuhalten', scheint mir zweifelhaft", sagte der GEW-Vorsitzende. "Von einer ausreichenden Absicherung der sozialen Öffnung der Hochschulen kann nicht die Rede sein". Die Bundesregierung forderte Erich Frister auf, die eigenen Vorschläge zu überdenken und den Studenten gegenüber ein deutliches Signal zu setzen!

Auf der 38. ordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerkes wurde folgender Antrag einstimmig angenommen:

Stand: Dez. 1978

Nach Prüfung des Berichtes der Bundesregierung zu § 35 BAföG und des Regierungsentwurfs eines 6. Änderungsgesetzes zum BAföG erneuert das Deutsche Studentenwerk seine Forderungen vom Frühjahr dieses Jahres

- 1 Anpassung der Bedarfssätze entsprechend den tatsächlichen Lebenshaltungs- und Studienkosten, (Höchstsatz DM 690,--, berechnet für Okt 1978)
- 2 Anpassung der Eltern- und Kinderfreibeträge unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung (Freibetrag für die Eltern ohne Zuschläge DM 1.400,--, berechnet für Oktober 1978);
- 3 Anhebung des Freibetrages gem. § 25 Abs. 4 BAföG auf 35 vom Hundert;
- 4 Jährliche Anpassung der Freibetrags- und der Bedarfssätze
- 5 Abschaffung der Grunddarlehen;
- 6 Beibehaltung der Altersgrenze von 35 Jahren;
- 7 Regelung des Fachrichtungswechsels entsprechend der bis 1975 geltenden Fassung des Gesetzes;
- 8 Wiedereinführung der Darlehensregelung anstelle zwangsweiser Überleitung des Unterhaltsanspruchs gemäß § 37 BAföG;
- 9 Beibehaltung der Funktion der Förderungsausschüsse

Der vorgelegte Regierungsentwurf für ein 6. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist insgesamt enttäuschend. Die vorgesehenen Verbesserungen bilden kein Gegengewicht zu den vorgeschlagenen Einschränkungen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Anhebung des Elternfreibetrages auf 1.220 und des Bedarfssatzes auf 620,-- DM ist unzureichend. Die Quote der Geförderten ist gegenüber 1971 weiter abgesunken. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Gefördertenquote für 1977 im Bericht der Bundesregierung mit 36,1 % festgestellt wurde während sie in der Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP im Deutschen Bundestag vom 13. April 1978 noch mit 39 % angegeben worden war. Dieses Absinken der Gefördertenquote bei gleichzeitiger Einsparung von 150 Mio. DM BAföG-Mitteln im Jahre 1977 zeigt, daß die Kritik des Deutschen Studentenwerkes an der unzureichenden Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze im Jahre 1977 zutreffend war. Es ist zu befürchten, daß auch die für 1979 im Bericht angegebene Quote zu hoch angesetzt ist und in Wirklichkeit nicht erreicht wird.

Im übrigen wird mit dem 6. Änderungsgesetz nur ein Bedarfssatz entsprechend dem Preisindex fortgeschrieben, der schon 1971 die tatsächlichen Lebenshaltung- und Studienkosten nicht deckte.

Völlig unzulänglich ist die Anhebung der Elternfreibeträge lediglich entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten. Das hat zur Folge, daß Eltern mit in Ausbildung befindlichen Kindern ihren realen Einkommenszuwachs weitgehend zusätzlich für die Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder verwenden müssen und demzufolge an der allgemeinen Steigerung des Lebensstandards nicht teilhaben. Dies geschieht zu einer Zeit, wo die Bundesregierung angesichts ständig weiter absinkender Geburtenraten Überlegungen für eine verstärkte Familienförderung anstellt.

Die als Anlage beigefügte Tabelle, die eine Fortschreibung der Berechnungen des Deutschen Studentenwerks vom Frühjahr 1978 um die mit dem 6. Änderungsgesetz vorgeschlagenen Bedarfssätze und Freibeträge enthält, zeigt, daß die vorgesehenen "Verbesserungen" für den Studenten aus der dargestellten Durchschnittsfamilie gegenüber dem Jahre 1977 wiederum ein Absinken des Förderungsbetrages, der außerdem nur als Darlehen gewährt wird, beinhalten.

Das Deutsche Studentenwerk begrüßt hingegen die beabsichtigte Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen für das Jahr 1980 als einen Schritt zur geforderten jährlichen Anpassung. Positiv ist ferner, daß die Förderungsmöglichkeiten für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen und für Ausländer verbessert und die elternunabhängige Förderung auf Auszubildende ohne berufsqualifizierenden Abschluß ausgedehnt werden soll. Eine gewisse Verbesserung stellt auch die für den Fachrichtungswechsel vorgeschlagene Lösung dar. Sie entspricht jedoch nicht der Forderung nach Rückkehr zu der bis 1975 geltenden Regelung.

Unvertretbar ist die Herabsetzung der Altersgrenze von 35 auf 30 Jahre. Die erweiterte Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 3 BAföG erfaßt nicht die Fachhochschüler und diejenigen Studierenden, die nach Ablegung einer Begabtensonderprüfung die Hochschulreife erworben haben. Betroffen von der Herabsetzung der Altersgrenze werden auch Frauen sein, da sie erfahrungsgemäß erst ab etwa 30 Jahren soweit familiär entlastet sind, daß sie an den Beginn bzw. die Fortsetzung einer qualifizierten Ausbildung denken können.

Auch die Einschränkung der Tätigkeit der Förderungsausschüsse ist in dem vorgesehenen Umfang nicht akzeptabel. Es ist zwar einerseits sinnvoll, auf die Mitwirkung dieser Ausschüsse bei positiv zu entscheidenden Anträgen zu verzichten. Andererseits ist aber unbedingt erforderlich, daß die Förderungsausschüsse beteiligt werden, wenn die Ablehnung eines Antrages erwogen wird.

Stellungnahme des Kommunistischen Studentenbundes zur 6. Bafög-Novelle:

"Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen; die Anrechnung erfolgt zunächst auf den als Zuschuß und zuletzt auf den ... als Darlehen zu leistenden Teil."

So wird in § 11 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes deutlich festgelegt, als allererstes zur Finanzierung eines Studiums den Studenten und ihren Eltern in die Taschen zu greifen. Hat die Einführung des BAFÖG 1971 für viele Studenten erst einmal eine finanzielle Erleichterung gebracht, so ist es der Bundesregierung im Laufe der Jahre gelungen, den Lebensstandard der Studenten auf einen wahren Elendsstandard zu drücken. Gerade noch 37,4 % der Studenten bekommen BAFÖG, allein an der TH sind innerhalb des letzten Jahres weitere 167 Studenten aus der Förderung gefallen. Die Elternfreibeträge sind nicht bzw. unwesentlich erhöht worden, das, was sich die Eltern im Lohnkampf als Ausgleich für die gestiegenen Lebenshaltungskosten erkämpft haben, holt sich der Staat zu einem großen Teil über BAFÖG wieder.

Geändert hingegen hat sich der "Vermögensparagraf", alle Ersparnisse sollen zur Finanzierung des Lebensunterhalts dienen. Sowohl die Freibeträge wurden gesenkt (für die Eltern von 100.000 DM auf 80.000 DM, für den Student selbst von 20.000 DM auf 6.000 DM, für seinen Ehegatten und jedes seiner Kinder von 20.000 DM auf 2.000 DM) als auch die Berechnung. Wurde früher das Vermögen auf die gesamte Förderungsdauer berechnet so jetzt für einen Bewilligungszeitraum.

Hat das BAFÖG immer weniger ausgereicht, um wirklich davon leben zu können, so hat es immer dazu gedient, es als Kontrolle gegen die Bezieher einzusetzen. Jedem ist die Streikregelung bekannt, ebenso das Formblatt 9. In § 9 des Gesetzes heißt es auch:

"Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht."

Von Streichung des BAFÖG bis hin zur kleinlichst gehäßigen Schikane vom Antragstellen bis zum Zeitpunkt, wo man das Geld endlich bekommt, sind die Praxis dieses Paragraphen.

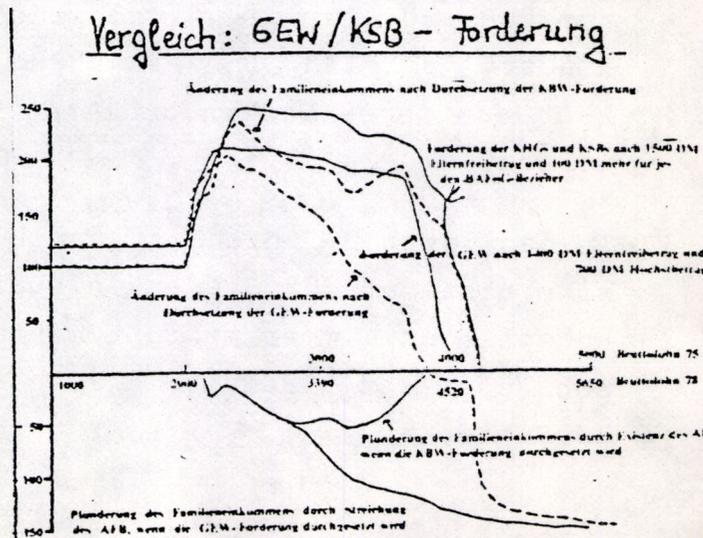
"Das BAFÖG ist in den sieben Jahren seit seiner Verabschiedung stetig und in Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern weiterentwickelt worden", beschreibt die Bundesregierung wahrheitsgetreu den Ausbau der Plünderung. (in: Studenten-Service-Broschüre)

So ist auch das neueste Angebot zu verstehen, auf eine fällige Änderung des BAFÖG im Herbst zu verzichten und dafür ab nächsten Herbst über §-Anpassungen auf Jahre hinaus BAFÖG-Senkungen festzuschreiben und immer weitere Abwälzung der Ausbildungskosten auf die Eltern.

Wollen wir eine Forderung aufstellen, so muß sie einen entsprechenden Elternfreibetrag enthalten. 1.500 DM sind das mindeste, was dem Zugriff durch das BAFÖG entzogen sein muß. Und 100 DM mehr muß durchgesetzt werden. Nicht irgendein Höchstbetrag, selbst wenn er in Mark und Pfennig ausgedrückt dasselbe bedeuten würde. Denn zusammen mit einem Höchstbetrag würde man das ganze Gesetzesmachwerk zusammen mit den Zugriffsrechten auf den Lohn der Eltern akzeptieren.

Es ist an der Zeit, eine solche Forderung nicht nur aufzustellen, sondern auch durchzusetzen! Durchsetzen kann man sie nur im bundesweiten Kampf. Dazu ist eine Vereinheitlichung von allen Hochschulen gegen das unverschämte Angebot der Regierung nötig. Der VDS-MV lagen 14 Anträge nach einer bundesweiten Demonstration zu Beginn des Sommersemesters vor. Ebenfalls wurde eine Demonstration auf der VV am FB 2 beschlossen und auf der LAK-Veranstaltung zur sozialen Lage der Studenten. Wenn die Fraktionen es trotz solcher Beschluslage geschafft haben, eine Demonstration nicht zu beschließen, so ist sie dennoch notwendig. Man muß mit ihrer Vorbereitung beginnen, indem erst einmal über die Landesastenkonzferenzen landesweite Demonstrationen organisiert werden. Man muß dafür sorgen, daß wir unserem AstA auf der TH-VV einen entsprechenden Auftrag für die LAK mitgeben.

		BAFÖG bei Familieneinkommen BAT III, öffentlicher Dienst, 2 Kinder, Steuerklasse III / in DM		
	KSB	BAFÖG mtl.	Darlehen	Plünderung d. Eltern
1) ohne Änderung				
2) Forderung der Gew.				
3) Forderung der KSB's				
	10/72	281,80	-	138,20
	10/73	199,40	-	220,60
	10/74	328,00	80,00	172,00
	10/75	238,30	80,00	261,70
	10/76	117,50	130,00	382,50
	5/77	200,70	150,00	397,80
	10/78 ¹	182,20	150,00	397,80
	10/78 ²	509,00	-	200,00
	10/78 ³	555,00	-	33,80



Eltern unabhängiges Bafög?

Das Bürgerliche Gesetzbuch verpflichtet die Eltern, den Unterhalt ihrer Kinder zu zahlen, wenn diese nicht dazu in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich die Kinder in der Ausbildung befinden.

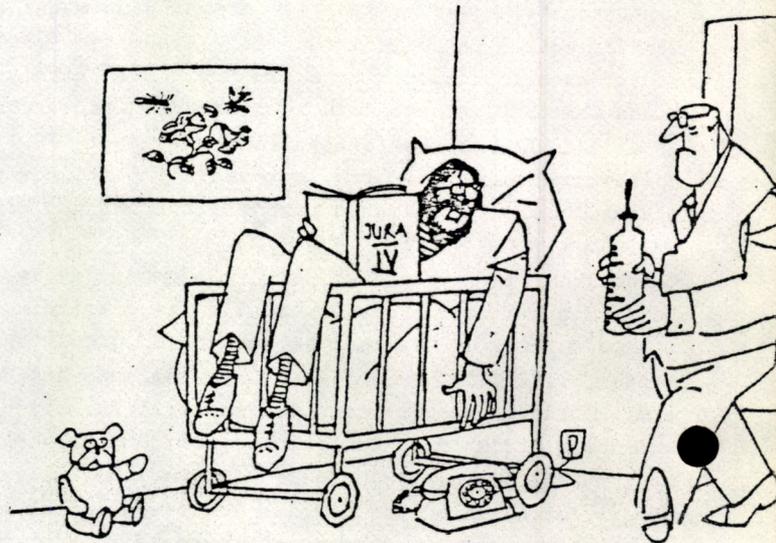
Die Eltern sind verpflichtet, ihrem Kind eine berufsqualifizierende Ausbildung zu finanzieren, unabhängig davon, wie alt das Kind ist.

Erst wenn die Eltern nachweislich nicht dazu in der Lage sind, und die Unterhaltsverpflichtung auch nicht einem anderen Verwandten oder dem Ehegatten übertragen werden kann, übernimmt der Staat die Unterhaltszahlung.

Für Studenten bildet das Bundesausbildungsförderungsgesetz, vorrangig vor allen anderen Sozialgesetzen, die gesetzliche Grundlage.

Bleibt die Frage, ob es wirklich zumutbar ist für die Eltern, den Unterhalt ihrer erwachsenen Kinder zu finanzieren und ob es umgekehrt zumutbar ist für die erwachsenen Kinder, jahrelang in der Abhängigkeit von ihren Eltern gehalten zu werden.

In den letzten Jahren ist das Durchschnittsalter der Studenten stark angestiegen. Immer mehr Studenten schließen ihr Studium mit 27 oder 28 Jahren ab.



„Das wurde aber auch Zeit! Ich wollte schon die Bafög anrufen!“

Dies liegt einmal daran, daß aufgrund von Zulassungsbeschränkungen und langen Wartezeiten viele Studenten nicht mehr unmittelbar nach dem Abitur ihr Studium aufnehmen können. Zudem werden die durchschnittlichen Studienzeiten aufgrund der steigenden Leistungsanforderungen und der mangelhaften finanziellen Absicherung immer länger.

Mit steigendem Alter versuchen aber immer mehr Studenten, sich von ihrem Elternhaus zu lösen, auch finanziell. Sie haben meist einen eigenen Haushalt, eine feste (Ehe-)Beziehung oder gar schon Familie und sind trotzdem noch von ihren Eltern abhängig.

Viele verzichten deshalb freiwillig auf die ihnen zustehende Unterstützung von ihren Eltern.

Früher bestand für diese Studenten die Möglichkeit, Bafög als Darlehen

zu bekommen, was viele auch genutzt haben. Diese Möglichkeit gibt es heute nicht mehr. So bleibt den Betroffenen nichts anderes übrig, als ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, was die Studienzeit zwangsläufig wieder verlängert.

Viele Eltern weigern sich auch, ihre studierenden Kinder zu unterstützen, obwohl das Gesetz dies von ihnen fordert.

Zum Teil sind diese Eltern gar nicht in der Lage, den geforderten Betrag von ihrem Einkommen abzuzweigen, zum Teil sind sie aber auch der Meinung, daß ihre Kinder jetzt alt genug sind, für sich selbst zu sorgen.

Es kommt auch häufig vor, daß Eltern die finanzielle Unterstützung mit Bedingungen verknüpfen (...entweder du brichst mit deinem Freund, studierst ein bestimmtes Fach, wohnst zu Hause, etc. oder es gibt kein Geld).

Den betroffenen Studenten wird zugemutet, in diesen Fällen gerichtlich gegen die Eltern vorzugehen. Dies bedeutet dann jedoch meist den totalen Bruch mit dem Elternhaus, wovon die meisten dann zurückschrecken.

Früher konnten diese Studenten nach einer entsprechenden Erklärung dann trotzdem Bafög bekommen. Das Bafög-Amt versuchte dann seinerseits, das vorgestreckte Geld bei den Eltern wieder einzutreiben.

Diese Möglichkeit wurde allerdings auch abgeschafft.

Es ist zu vermuten, daß die Zahl

derer, die aus diesen Gründen gar nicht erst mit dem Studium beginnen, obwohl sie gern studieren würden sehr hoch ist.

All dies läßt die Forderung nach elternunabhängiger staatlicher Förderung durchaus als sinnvoll und gerechtfertigt erscheinen.

Die Gebietskörperschaften der Bundesrepublik (Bund, Länder, Gemeinden) haben 1977 insgesamt 431,5 Milliarden DM ausgegeben (incl. EG-Abgaben und ohne Sozial- und Arbeitslosenversicherungsausgaben). Die 8 Milliarden DM, die kostendeckende staatlich Förderung aller Studenten den Staat kosten würde, würden gerade 2% dieser Ausgaben ausmachen.

Etwa 4 Milliarden wendet der Staat jetzt schon insgesamt für die Studenten auf:

- 2,4 Mrd. kostet die derzeitige Bafög-Förderung, davon verschlingt allein der Verwaltungsapparat fast 0,8 Mrd.DM.
- etwa 1 Mrd.DM betragen insgesamt die Kindergeldzahlungen an die Eltern der Studenten.
- eine weitere halbe Milliarde DM geht dem Staat durch fehlende Steuereinnahmen aufgrund von Ausbildungsfreibeträgen auf das Einkommen der Eltern verloren.

Dank der vielfach gestiegenen Leistungsanforderungen im Studium (zusätzliche prüfungen, Praktikas, Pflichtveranstaltungen etc.) kommt kaum ein Student mit weniger als 60 Arbeits-

stunden pro Woche aus und arbeitet somit länger als jeder Lohnempfänger. Es erscheint somit nur recht und billig, daß jeder Student für die von ihm aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft eine dem Lohn entsprechende Vergütung bekommt.

Die Forderung nach einem sog. Studienentgelt für alle Studenten, in ausreichender Höhe und unabhängig vom elterlichen Einkommen wurde von Gewerkschaften und VDS jedoch immer abgelehnt.

Die Gründe dafür sind:

1. Elternunabhängige Förderung privilegiert die Studenten, die von zu Hause genügend Geld bekommen können.
Bildungsprivilegien sollte das Bafög aber gerade abschaffen.
2. Die Forderung nach einem Ausbildungsentgelt ist in diesem System nicht durchsetzbar. Studenten sind nicht beteiligt an der (Waren-) Produktion. Sie verkaufen nicht ihre Arbeitskraft und haben somit keinen Anspruch auf Lohn. Erst nach ihrem Studium können sie ihre hochqualifizierte Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbieten und gegen Lohn verkaufen.
3. Bei den Lohnabhängigen wird die Forderung nach elternunabhängiger Förderung auf wenig Verständnis stoßen. Welcher abhängig Beschäftigte würde schließlich fordern, daß der Sohn seines Chefs vom Staat genausoviel Geld bekommt wie sein eigener Sohn?

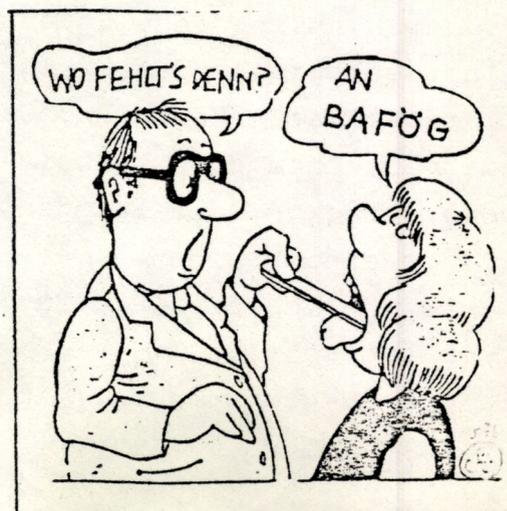
Für uns Studenten ist es jedoch sehr wichtig, für die Durchsetzung unserer Forderungen bestimmte Bevölkerungsteile zu gewinnen. Wir müssen uns bemühen, die gemeinsame Betroffenheit eines großen Teils der Studenten und des lohnabhängigen Teils der Bevölkerung einsichtig darzustellen.

4. Die Forderung nach elternunabhängiger Förderung lenkt ab von den realisierbaren Forderungen der GEW und des DSW und spaltet all die, denen daran gelegen

ist, daß sich die materielle Lage der eines großen Teils der Studenten verbessert.

Einigkeit der Studenten mit den Gewerkschaften, den Interessensvertretungen der abhängig Beschäftigten, ist notwendig, wenn wir überhaupt etwas erreichen wollen.

Uneinigkeit bei der Stellung unserer Forderungen könnte schließlich den Herrschenden die Gelegenheit geben, das Gesetz gleich ganz abzuschaffen, und an seine Stelle die Ausbildungsförderung oder gar die gesamten Ausbildungskosten als Darlehen zu vergeben.



PRIVATISIERUNG DER AUSBILDUNGSKOSTEN ?

DAS KOSTEN - DARLEHENSMODELL

1976 legte der Bund Freiheit der Wissenschaft, die geistige Terrororganisation, der auch viele rechte Professoren angehören, einen Entwurf vor, das sog. Kosten-Darlehensmodell, der von Industrieverbänden, Beamtenbund, dem Bundeselternrat und anderen reaktionären Verbänden hoch bejubelt wurde. Der Entwurf schlägt Lösungsmöglichkeiten für die vielfältigen Probleme der Hochschule und des Bildungsbereiches, wie Zulassungsbeschränkung, Kapazitätenauslastung, Studienreform, zu teures Bafög, etc.

Als Stichwort sei hier die Reprivatisierung der Ausbildungskosten genannt.

Obwohl der Entwurf von der SPD-Regierung bislang abgelehnt wurde, also nicht mehr eine aktuelle Gefahr bedeutet, soll er hier dargestellt und erläutert werden, denn die Vorschläge entbehren nicht einer gewissen Überzeugungskraft und können sehr schnell wieder aktuell werden, vor allem wenn die CDU, eine der entschlossensten Befürworter dieses Modells, einmal an die Regierung kommen sollte.

DIE LÖSUNG: FINANZIELLE SELBSTSTEUERUNG

Die bisher gemachten Vorschläge zur Bewältigung der Hochschulprobleme seien keine geeigneten Lösungsmittel, meint der Bund Freiheit der Wissenschaft.

Kapazitätenerweiterung kämen zu spät zur Wirkung, außerdem wäre mit einem Rückgang der Abiturientenzahlen zu rechnen, so daß man bald riesige Überkapazitäten hätte.

Regelstudienzeitensind kaum durchzuführen, außerdem animieren sie die Studenten zum Widerstand.

Dazu kommt, daß das Studentenleben so schön ist, daß kaum ein Student das Bedürfnis hat, schnell dieses schöne Leben aufzugeben, Die "lächerlichen" Sanktionen (wie Zwangsexmatrikulation) ändern daran auch nichts. *"Außerdem ist auch heute noch, trotz aller vielbeklagten Verschulung, das Studentenleben durch eine ungewöhnliche Freiheit in der Gestaltung der alltäglichen Arbeits- und Lebensabläufe gekennzeichnet, die mit dem Abschluß des Studiums unwiederbringlich verloren geht. Kein Wunder also, daß es auf Seiten der Studenten an einer wirksamen Motivation zum Verlassen der Hochschulen fehlt, und daß eine mit nur vagen Sanktionsandrohungen verbundene Regelstudienzeit daran nur wenig ändern würde."* (Bund Freiheit der Wissenschaft)

Die Unterscheidung zwischen Kurz- und Langstudiengängen wäre zwar für die Industrie sehr gut, wenn aber jeder Student die Möglichkeit hat, ein Langstudium zu machen, wird er dies auch tun, weil er zu hohe Status- und Bildungserwartungen hat.

Besser ist da schon die bereits praktizierte Überlastquote von 25%, das heißt 25% mehr Studenten werden an die Hochschule aufgenommen, als Kapazitäten vorhanden sind. (Diese 25% müssen dann natürlich wieder rausselektiert werden).

Am besten aber ist die sog. finanzielle Selbststeuerung der Hochschule.

Die Hochschulen sollen von Angebot und Nachfrage, von marktwirtschaftlichen Instrumenten also, geleitet werden und nicht mit bürokratischen oder administrativen Mitteln, die doch nichts nutzen.

Die Kosten sowohl für die institutionelle Ausbildung als auch für die Lebenshaltung soll der Student selbst tragen.

Zu diesem Zweck soll die Hochschule Gebühren auf die Benutzung der Einrichtungen erheben, die sich insgesamt auf 200.000 - 300.000 DM belaufen können, je nach Studiengang.

Der Student soll also die Möglichkeit haben, sich einen Studienplatz zu kaufen, für 200.000 DM oder je nachdem wieviel er anlegen will.

Damit sich das teure Vergnügen eines Studiums nicht nur die Kinder der oberen Zehntausend leisten können, soll der Staat an alle Studenten ein zinsloses Darlehen in Höhe der Studien- und Lebenshaltungskosten vergeben, welches bei späterer Berufstätigkeit langfristig wieder zurückgezahlt werden soll.

Auf diese Art und Weise würde der Staat, bzw. der Steuerzahler viel Geld sparen und das sei auch viel gerechter so, denn schließlich hat ja jeder Student nur Vorteile von seinem Studium und für diese Vorteile soll er auch selbst zahlen und nicht die, die absolut keinen Vorteil davon haben.

Das Kosten-Darlehensmodell bietet aber auch noch weitere Vorteile:

Die Studenten wären gezwungen, zu sparen und möglichst schnell fertig zu werden. Dadurch werden die Kapazitäten optimal ausgelastet und aufgrund kurzer Studienzeiten könnten mehr Studenten durch die Hochschulen geschleust werden. Regelstudienzeiten wären somit überflüssig.

Wer besonders schnell studiert oder besonders gute Abschlußnoten hat, soll dafür belohnt werden, indem man ihm ein Teil des Darlehens erläßt.

Das Nachsehen hat dann aber der, der z.B. das Pech hat, durch eine Prüfung zu fallen.

Wenn er nicht das Geld aufbringen kann, das die Wiederholungsprüfung kostet, kann er nur noch abbrechen oder auf einen Kurzstudien-gang umsatteln.

Was so großzügig Selbststeuerung genannt wird, ist dann in Wirklichkeit Fremdsteuerung, denn jeder Student weiß ja schließlich, wie Durchfallquoten produziert werden können.

Ein weiterer Vorteil sehen die Verfasser und Befürworter dieses Modells darin, daß das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage (von Akademikern) durch den Preis reguliert werden kann.

"Es spricht einiges dafür, daß die Einführung von Gebühren zu größerer Übereinstimmung zwischen Berufswahl und volkswirtschaftlichen Erfordernissen führt. Während das gegenwärtige System eher den Eindruck erweckt, daß jeder Studienberechtigte unter allen Umständen nach einem Studienplatz strebt, auch wenn er für das betreffende Fach weniger geeignet ist, dürfte die Entrichtung von Gebühren ihn dazu veranlassen, die relative Vorteilhaftigkeit seiner Studienwahl vorher zu bedenken und rationale Erwägungen über die Vorteilhaftigkeit eines Studiums anzustellen."
(Hochschulverband)

So können Studiengänge, nach denen kein volkswirtschaftlicher Bedarf besteht, besonders teuer angeboten werden oder umgekehrt. Der Student soll auch mehr für ein Studiengang bezahlen, der später besonders hohes Einkommen verspricht (z.B. Medizin).

HOCHSCHULEN IN PRIVATER HAND

Wenn der Staat nicht mehr als Finanzierer der Hochschulen auftreten muß, braucht er auch nicht mehr als Träger zu fungieren.

Traumziel der CDU Hessen sind z.B. Hochschulen in privater Hand, die ganz den Gesetzen des Marktes unterworfen sind.

Auch der Bund Freiheit der Wissenschaft findet es sehr vorteilhaft, wenn sowohl die Hochschulbediensteten als auch die Hochschulen gegeneinander konkurrieren.

Leistungsprämien z.B. hätten den Vorteil, daß sich die Bediensteten nicht auf die faule Haut legen, wie das im Öffentlichen Dienst ja allzuoft geschieht (daran könnte man ja noch Gefallen finden). Vielmehr müßte sich jede Hochschule bemühen, wie jeder andere warenproduzierende Industriebetrieb, die Ware Bildung qualitativ möglichst hochwertig und billig zu verkaufen, wenn sie Profit machen und nicht von der Konkurrenz übertrumpft werden will.

"Dieses Steuerungssystem läßt sich verfeinern und auf andere Bereiche der Hochschulorganisation ausweiten. In diesem Sinne ließen sich augenblicklich diskutierte Vorschläge wie finanzieller Anreiz zu vermehrter Lehre oder vermehrte Konkurrenz um Forschungsmittel einbeziehen. Diese individuelle Konkurrenz wäre langfristig auf einen durch die Qualität von Forschung und Lehre bestimmten Wettbewerb zwischen den Hochschulen hin zu entwickeln"
(Bund Freiheit der Wissenschaft).

Es könnte natürlich auch so aussehen wie in den USA: die schlechten aber billigen Hochschulen sind für das gemeine Volk, die teuren aber guten dann für die finanzkräftige Elite.

Schreckensvisionen von Hochschulen, die im Fernsehen Werbung machen, von Studiengängen im Sonderangebot, oder von Professoren, die sich gegenseitig die Studenten abjagen, tauchen vor einem auf.

Große Konzerne könnten ihre eigenen Hochschulen gründen, wo sie nur ihren eigenen Nachwuchs ausbilden, der dann aber auch für keine andere Stelle mehr zu gebrauchen ist.

SOZIALE DISKRIMINIERUNG

Die Kapitalisten könnten sich ins Fäustchen lachen: nicht nur, daß sie aus der Bildung noch profit heraus schlagen könnten, sie könnten sich ihren akademischen Nachwuchs auch noch so ziehen, wie sie ihn brauchen: brav, duldsam, mit einem Berg von Schulden, abhängig von ihrem Arbeitgeber, weil sie vollgepumpt wurden mit Wissen, das sie nur bei ihm anwenden können.

Nur ein kleiner Teil der Bevölkerung könnte ohne weiteres jede Summe aufbringen, die auch das teuerste Studium kosten würde.

So ist abzusehen, daß bestimmte Studiengänge nur für eine kleine Elite vorbehalten bleibt. Die weitaus meisten Studenten könnten aber nicht mehr nach Neigung oder Fähigkeit entscheiden, was sie studieren wollen, sondern nur nach der Finanzkraft der Eltern.

Vor der Aussicht auf einen riesigen Schuldenberg werden sicher viele zurückschrecken, die Studentenzahlen werden somit sinken. Die Höhe des aufzunehmenden Darlehens wird die Studierwilligkeit bestimmen: diejenigen, die ein Darlehen in Höhe der Kosten aufnehmen müßten (das sind natürlich die Kinder aus einkommensschwachen Familien) werden wohl am ehesten ihre Studiervorhaben aufgeben.

Soziales von A bis Z

A Anspruchsberechtigt für Bafög sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die sich in einer förderungswürdigen Ausbildung befinden, und das sind:

1. Gymnasien oder Fachoberschulen ab der 11. Klasse
2. Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Berufsaufbauschulen, Kollegs
3. Berufsgrundbildungsjahr
4. Berufsfachschulen
5. Höhere Fachschulen und Akademien
6. Hochschulen, Fachhochschulen etc.

Zu beachten ist: ein Hochschulstudium oder eine andere Ausbildung nach einer unter Punkt 4,5, oder 6 aufgeführten gilt als zweite Ausbildung und wird dann, wenn überhaupt, nur noch mit Darlehen weitergefördert (siehe dazu *Zweitstudium*).

Antragstellung: Bafög wird gewährt ab Anspruchsberechtigung, jedoch nur max. 3 Monate rückwirkend ab Antragstellung.

Als Zeitpunkt der Antragstellung wird auch das vorläufige Einreichen eines formlosen Antrags auf Bafög gewertet.

Das Gesetz schreibt vor, daß ein Erstantragsteller spätestens 10 Wochen nach Einreichen eines vollständigen Bafög-Antrages sein Geld bekommen muß. Ist das nicht der Fall, dann hat der Antragsteller Anspruch auf eine Abschlagszahlung (unter Vorbehalt der Rückzahlung) und zwar in Höhe von drei ihm wahrscheinlich zustehenden Monatszahlungen.

Der Weiterförderungsantrag sollte ca. 3 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes abgegeben werden, da nur so eine ununterbrochene Weiterförderung gewährleistet werden kann.

Aktualisierung: Aus verwaltungstechnischen Gründen wird für die Berechnung der Bedarfssätze das Einkommen (der Eltern und des Ehegatten, nicht aber das des Antragstellers) von zwei Jahren vor dem Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt.

Wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum jedoch wahrscheinlich niedriger ist als zwei Jahre zuvor (z.B. bei Arbeitslosigkeit), dann kann der Student Antrag auf Aktualisierung stellen.

Zugrunde gelegt wird dann das voraussichtliche Einkommen im Bewilligungszeitraum, die Bafögzahlung erfolgt dann unter Vorbehalt der Rückzahlung. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes muß das tatsächliche Einkommen nachgewiesen werden. Der Bedarfssatz wird dann neu berechnet. Die entstehende Differenz wird dann nachgezahlt bzw. zurückgefordert.

B Bundesversorgungsgesetz (BVG): Kinder von Personen, die im zweiten Weltkrieg umgekommen sind oder kriegsbeschädigt wurden oder infolge der Kriegsbeschädigung gestorben sind, haben Anspruch auf Erziehungsbeihilfe nach dem BVG, und zwar solange sie sich in der ersten Ausbildung sind und jünger als 27 Jahre. Dieser Anspruch hat Vorrang vor dem auf Bafög.

Die Höhe der Erziehungsbeihilfe richtet sich nach den Sozialhilfesätzen (der doppelte Regelsatz für den Lebensunterhalt, plus Pauschalbeträge für Wohnung, Fahrtkosten, Bekleidung, Lernmittel etc.) und ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie des überlebenden Elternteils.

Der Betrag wird voll auf den Bafögsatz angerechnet. Kinder von Kriegsoffizieren haben somit keinen Vorteil sondern nur Nachteile dadurch, denn sie müssen zwei Anträge stellen bekommen aber nicht mehr Geld.

Auskünfte geben die Hauptfürsorgestellen (Sozialämter), dort muß auch der Antrag gestellt werden.

D

Darlehen: Jeder Bafög-beziehende Student bekommt einen Teil seines Bafögs als zinsloses Darlehen gewährt. Dieser Darlehenssockel beträgt z.Zt. 150 DM, nach Verabschiedung der 6. Novelle 160 DM.

Der Rest des Bafögs wird als Zuschuß gewährt.

Bafög in Form von Volldarlehen wird gezahlt wenn:

- der Student eine zweite förderungswürdige Ausbildung absolviert (siehe *Anspruchsberechtigung*), auch wenn er durch die erste Ausbildung erst die Zugangsberechtigung für die zweite Ausbildung erlangt hat (z.B. Hochschulstudium nach Fachhochschulstudium, nicht aber nach dem Abitur auf einem Abendgymnasium oder Kolleg)
- der Student nach dem 2. Semester einen Fachwechsel vollzogen hat
- der Student die Förderungshöchstdauer überschritten hat, weil er eine Abschlußprüfung nicht bestanden hat.

Die Rückzahlung des Darlehens muß drei Jahre nach Studienabschluß begonnen werden (sofern der Betroffene erwerbstätig ist) und zwar in Mindestraten von 80 DM.

Wird das Studium vor Ablauf der Förderungshöchstdauer abgeschlossen, wird ein Teil des Darlehens erlassen, und zwar 2 000 DM pro vorzeitig abgeschlossen Semester.

Deutsches Studentenwerk (DSW): Das DSW ist der Dachverband der örtlichen Studentenwerke. Im Gegensatz zu den Studentenwerken, die alle bis auf eines Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind, also der Aufsicht des Landes unterstehen und an die Weisungen des Kultusministers gebunden sind, ist das DSW ein eingetragener Verein und somit staatsunabhängig.

Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, stimmberechtigt sind in der Regel die Geschäftsführer der Studentenwerke.

Aufgaben des DSW sind: Beschäftigung mit allen Fragen der studentischen Sozialpolitik, wie Bafög, Essen, Wohnen, Gesundheit etc.

Ferner die regelmäßige Durchführung einer Sozial-Enquete (die letzte 1976), Öffentlichkeitsarbeit, Kontakt zu ausländischen Studentenwerken, Schulungen (meist für das Personal der Studentenwerke).

Die Vorschläge des DSW sind nicht verbindlich für die einzelnen Studentenwerke bzw. deren Träger. Sie haben lediglich empfehlenden Charakter.

E

Elternunabhängige Förderung: Unabhängig vom Einkommen der Eltern wird den Studenten Bafög gewährt, die

- zu Beginn des Bewilligungszeitraumes das 35. Lebensjahr vollendet haben;
 - vor Beginn des Studiums bereits eine Ausbildung abgeschlossen haben und danach mindestens 5 Jahre erwerbstätig waren;
 - vor Beginn ihres Studiums bereits eine Ausbildung abgeschlossen haben, danach mindestens 3 Jahre erwerbstätig waren und 27 Jahre alt sind.
- Wehr- und Ersatzdienst sowie Zeiten der Arbeitslosigkeit während der der Antragsteller Arbeitslosengeld bezogen hat, werden auf die Erwerbstätigkeit angerechnet.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind die Eltern verpflichtet, ihrem Kind eine angemessene berufsqualifizierende Ausbildung zu finanzieren (angemessen für einen Abiturienten ist z.B. ein Hochschulstudium, angemessen für einen Hauptschulabgänger ist eine Lehre. Die Angemessenheit richtet sich nicht nach dem Beruf des Vaters). Die Regelung des Bafög, daß man erst nach fünfjähriger Erwerbstätigkeit elternunabhängig gefördert wird, widerspricht somit dem BGB. Die 6. Novelle soll deshalb der allgemeinen Rechtslage besser Rechnung tragen, als dann nämlich bereits nach fünfjähriger Erwerbstätigkeit (eventuelle Lehrzeit eingerechnet) elternunabhängiges Bafög gezahlt werden soll.

Erwerbstätigkeit: Als erwerbstätig gelten die, die sich durch ihre Erwerbstätigkeit selbst ernähren können und das heißt, die mind. 20% mehr verdienen, als der Bafög-Höchstsatz beträgt, das sind gegenwärtig knapp 700 DM.

Durch die Auflage, daß man mind. 700 DM verdienen muß um sich selbst ernähren zu können, gibt der Gestzgeber zu, daß man sich mit den derzeitigen Bafög-Sätzen nicht ernähren kann.

F Freibeträge: Zur Ermittlung der Bedarfssätze werden vom Nettoeinkommen des Antragstellers, seiner Eltern und/oder seines Ehegatten Freibeträge abgezogen und zwar:

- Freibetrag vom Einkommen des Antragstellers: ca. 425 DM
(incl. Pauschalen für Werbungskosten, Steuern etc.)
- Freibetrag für jedes Kind des Antragstellers 280 DM
- Freibetrag vom Einkommen der Eltern: 1130 DM (ab Okt. 79: 1220 DM)
- zusätzlich, wenn die Mutter erwerbstätig ist: 180 DM
- Freibetrag für den Antragsteller selbst und für jedes weitere Kind, das in einer förderungswürdigen Ausbildung ist 70 DM (ab Okt. 79: 80 DM)
- Freibetrag für jedes Kind unter 15 Jahren 280 DM
- Freibetrag für jedes Kind über 15 Jahren 370 DM
(von diesem Freibetrag wird das eigene Einkommen dieses Kindes abgezogen)
- Freibetrag vom Einkommen des Ehegatten oder eines alleinstehenden Elternteils : 760 DM

Nach Abzug aller Freibeträge bleiben vom Resteinkommen der Eltern weiterhin anrechnungsfrei: 25% für die Eltern
10% für jedes Kind

Sämtliche Freibeträge werden vom Nettoeinkommen abgezogen. Zur Ermittlung des Nettoeinkommens zieht das Bafögamt bestimmte Pauschalbeträge vom angegebenen Bruttoeinkommen ab (für Steuern, Sozialversicherung, Werbungskosten etc).

Günstiger ist es jedoch auf jeden Fall, eine Kopie des Lohnsteuerjahresausgleiches miteinzureichen. In diesem Fall wird das darauf ausgewiesene Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt, das meist niedriger ist, als das vom Bafögamt ermittelte.

Fachwechsel: In begründeten Fällen wird auch dann Ausbildungsförderung gewährt, wenn der Student die erste Ausbildung abgebrochen hat und eine andere Ausbildung begonnen hat.

Der Student muß glaubhaft machen, daß eine Weiterführung des bisherigen Studiums für ihn nicht mehr zumutbar ist.

- Dies ist der Fall: - bei ernsthaftem Neigungswandel oder
- bei mangelnder intellektueller oder psychischer Eignung.

Wichtig für die Glaubwürdigkeit der Begründung ist, daß der Fachwechsel unmittelbar nach Erkennen dieser Ursachen vollzogen wird.

Erfolgt der Fachwechsel nach dem 1. Semester, wird das Bafög weiterhin mit Zuschuß gezahlt, das eine Semester wird dann von der Förderungshöchstdauer des neuen Fachs abgezogen.

Bei späteren Fachwechsel wird nur noch mit Darlehen weitergefördert.

Nach der 6. Novelle soll erst dann nur noch mit Darlehen weitergefördert werden, wenn der Fachwechsel nach dem 4. Semester vollzogen wird.

Förderungshöchstdauer: Ausbildungsförderung wird nur bis zu einem bestimmten Semester gewährt, und zwar unabhängig davon, in welchem Semester der Student seinen Erstantrag stellt.

Für die Studiengänge an der TH gelten folgende Förderungshöchstdauern:

Architektur	10 Semester	Mineralogie	10 Semester
Bauingenieur	10 "	Physik	11 "
Biologie	10 "	Politologie und	10 "
Chemie	12 "	alle geisteswissen-	
E-Technik	10 "	schaftlichen Fächer	
Geologie	10 "	Psychologie	10 "
Maschinenbau	10 "	Vermessung	10 "
Mechanik	10 "	WI	11 "

In begründeten Fällen wird auch nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer weitergefördert. Solche Gründe sind:

- Krankheit, Schwangerschaft, Unfall
- Mitarbeit in gesetzlichen oder satzungsgemäßen Organen der Studentenschaft, der Hochschule oder des Studentenwerks
- Erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischenprüfung
- Erstmaliges Nichtbestehen einer Abschlußprüfung (nur noch mit Darlehen)
- eine vom Studenten nicht zu vertretende Verzögerung bei der Erstellung einer Studien- oder Examensarbeit

Eine Selbstgewählte Studienverschärfung (wenn z.B. der Student den Umfang einer Arbeit zu Beginn absehen konnte und trotzdem durchgeführt hat obwohl er auch eine einfachere Arbeit hätte anfertigen können oder wenn der Student zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung geforderten Fächer noch weitere belegt hat) gilt nicht als Verzögerungsgrund.

Schwierige Lebensumstände (z.B. Probleme mit Ehe, Eltern, Wohnungssuche etc.) konnten früher einmal geltend gemacht werden. Jetzt ist dies nicht mehr möglich. Auch Hochschulortwechsel und die daraus sich ergebenden Unterschiede in den Prüfungsordnungen gelten nicht als Grund für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer.

Förderungsausschuß: Ein Förderungsausschuß existiert in jedem Amt für Ausbildungsförderung. Er besteht aus drei Mitgliedern:

- einem Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung (in der Regel der Leiter)
- einem Vertreter der Professoren (Vorsitz)
- einem Vertreter der Studenten (in der Regel der AStA-Sozialreferent)

Der Förderungsausschuß gibt Empfehlungen ab ob dem Antrag auf

- Fachrichtungswechsel
 - weitere Ausbildung
 - Weiterförderung bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer
- stattgegeben werden soll. Ist das Bafög-Amt jedoch der Meinung, daß die Empfehlung des Ausschusses den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, braucht es sie nicht zu beachten.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Student innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch wird von einem zuständigen Beamten der Hochschule bearbeitet (an der TH ist dies Herr Seidel, Hochschulverwaltung). Dieser Bescheid ist dann rechtsfähig, d.h. der Student kann bei Ablehnung vor dem Verwaltungsgericht dagegen klagen.

Die 6. Novelle sieht eine Beschneidung der Kompetenzen des Förderungsausschusses vor. Der Förderungsausschuß soll künftig nur noch in besonderen Ausnahmefällen und auf Aufforderung eine gutachterliche Stellungnahme abgeben dürfen. Für die Studenten werden somit die Entscheidungen des Bafög-Amtes noch undurchsichtiger.

- G Graduiertenförderungsgesetz (GFG): Nach seinem Studium kann ein Student zur Finanzierung seines Lebensunterhalts während der Promotion ein Stipendium nach dem GFG beantragen.
- Der Antragsteller muß durch besonders gute Abschlußnoten seine Förderungswürdigkeit nachweisen und seine Arbeit sollte einen wichtigen Beitrag zur Forschung (möglichst im Rahmen des Forschungsprogramms der Hochschule) sein.
- Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.
- Die Förderung beträgt max. 800 DM pro Monat, das Einkommen des Antragstellers und zum Teil das seines Ehegatten wird auf diesem Betrag angerechnet.
- Das Stipendium wird ausschließlich als zinsloses Darlehen gewährt und zwar für die Dauer eines Jahres, nur in Ausnahmefällen länger.
- Der Antrag muß beim Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden.
- Es ist eigentlich überflüssig zu erwähnen, daß diese hervorragenden Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kaum in Anspruch genommen werden.

- H Hochschulzugangsberechtigung: Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Zugangsberechtigung für ein Hochschulstudium zu erlangen:
1. der traditionelle Weg: Grundschule, Gymnasium, Abitur (allgemeine Hochschulreife);
 2. nach abgeschlossener Berufsausbildung: Abendhaupt- oder realschule oder Berufsaufbauschule bis zur Mittleren Reife, Abendgymnasium oder Kolleg bis zum Abitur;
 3. Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachabitur (fachgebundenes Abitur), Fachhochschule

Bis zum SS 76 bestand auch noch die Möglichkeit, ohne Abitur ein Fachhochschulstudium zu absolvieren (z.B. nach der 12. Klasse oder ein Sozialpädagogikstudium nach einer Sozialarbeiterausbildung). Der Student erlangte dann während seines Fachhochschulstudiums die allgemeine Hochschulreife, meist schon nach der Zwischenprüfung.

Heute ist das nicht mehr möglich. Auch für ein Fachhochschulstudium ist Abitur die Voraussetzung.

Ein Fachhochschulstudium wird ebenso wie ein Hochschulstudium als wissenschaftliche Ausbildung gewertet und ist somit für einen Abiturienten eine angemessene Ausbildung.

Dies spielt eine große Rolle für Bafög:

1. Wer vor 1976 sein Abitur abgelegt hat, danach aber ein Fachhochschulstudium absolviert hat, kann auch für ein anschließendes Hochschulstudium Bafög bekommen (allerdings nur als Darlehen). Das Hochschulstudium wird dann nicht als Zweitstudium betrachtet.
2. Wer durch sein Fachhochschulstudium erst die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erlangt hat, bekommt auch während seines Hochschulstudiums Bafög, aber auch wiederum nur als Darlehen. Gegen diese Darlehensregelung haben mehrere Studenten geklagt, jedoch alle ohne Erfolg. Leider brachten diese Klagen sogar Verschlechterungen: während früher auch nach abgeschlossenem Fachhochschulstudium anstandslos weiter Bafög bewilligt wurde, müssen die Studenten jetzt schon nach der Zwischenprüfung auf die Hochschule wechseln, weil sie ja dadurch schon die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erhalten. Sie können also ihr erstes Studium nicht abschließen und haben also, wenn sie aus irgendeinem Grund auch das Hochschulstudium abbrechen müssen, gar nichts.
3. Wer nach 1976 mit allgemeiner Hochschulreife ein Fachhochschulstudium absolviert hat, hat leider keine Chance mehr auch ein Hochschulstudium gefördert zu bekommen, da dies dann als Zweitstudium gilt (siehe auch Zweitstudium).

K Kindergeld: Solange die Kinder in der Ausbildung sind, max. jedoch bis zum Alter von 27 Jahren (plus Zeit des Wehr- oder Zivildienstes), bekommen die Eltern für sie Kindergeld. Alle Eltern bekommen unabhängig von der Höhe ihres Einkommens die gleiche Summe für ihre unterhaltsberechtigten Kinder, und zwar:

50 DM für das erste Kind (ab 1980 soll es 60 DM sein)

80 DM für das zweite Kind

195 DM für das dritte und jedes weitere Kind

Die Hälfte des Kindergelds wird dem anrechenbaren Einkommen der Eltern gemäß Bafög zugerechnet.

Antrag auf Kindergeld müssen die Eltern beim zuständigen Arbeitsamt stellen.

L Leistungsnachweis: Jeder Bafög-Bezieher muß einmal während seines Studiums einen Leistungsnachweis erbringen und zwar in der Regel nach dem 4. Semester. Dies gilt auch für Studenten die erst nach dem 4. Semester oder später einen Erstantrag stellen. Das Bafög Amt kann allerdings auch schon vor dem 4. Semester die Erbringung eines Leistungsnachweises verlangen.

Leistungsnachweis bedeutet, daß der Student bis zu dem entsprechenden Semester die gemäß der Prüfungsordnung geforderte Leistung erbracht haben muß. Ist dies nicht der Fall, kann das Bafög fortan gestrichen werden, es sei denn, der Student hatte einen guten Grund für die Nichterbringung des Leistungsnachweises (z.B. Krankheit). In diesem Fall räumt das Bafög-Amt eine angemessene Nachfrist ein.

Die Bescheinigung über die erbrachte Leistung muß der Dekan ausstellen.

Nach Erbringung und Anerkennung des Leistungsnachweises hat das Bafög-Amt keine gesetzliche Handhabe mehr, einen weiteren Leistungsnachweis zu verlangen.

Ein diesbezüglicher Vorschlag im Referentenentwurf der 6. Novelle wurde trotz Protesten von Seiten der CDU gestrichen.

M Mietzuschuß: beträgt die Miete eines auswärtig untergebrachten Studenten mehr als 150 DM, so bekommt er einen Teil der Differenz als Mietzuschuß zusätzlich zu seinem Bafög-Satz, und zwar 75% der Differenz, maximal aber 45 DM. Beispiel: beträgt die Miete 180 DM, dann bekommt der Student 22,50 DM Mietzuschuß; 45 DM Mietzuschuß bekommt ein Student, der 210 DM Miete zahlen muß. Keinen Mietzuschuß nach dem Bafög bekommen verheiratete Studenten, deren Ehegatten kein Bafög beziehen.

P "Parkstudium": Seit der Einführung der Zulassungsbeschränkung für einige Studienfächer gehörte es zur üblichen Praxis, daß Studenten die Wartezeit bis zur Zulassung im gewünschten Studienfach mit dem Studium in einem anderen Studienfach überbrückten. Seit dem SS 76 ist ein solches Parkstudium nicht mehr möglich. Seit diesem Zeitpunkt wird nämlich die Zeit, die ein Studienplatzbewerber mit einem anderen Studienfach verbracht hat, nicht mehr als Wartezeit angerechnet.

Die Zahl der Studienfachwechsler in späteren Semestern ist nach dieser Verfügung sehr stark zurückgegangen. Über die großzügige Geste der Bundesregierung, erst einen Fachwechsel nach dem 4. Semester nur noch mit Volldarlehen zu fördern, kann man sich deshalb nicht mehr so recht freuen, so anerkennenswert sie auch ist. Die Zahl der Fachwechsel nach dem 2. oder 3. Semester wird dadurch jedenfalls nicht steigen.

Also warum dann überhaupt noch diese Fachwechselregelung? Nur für die wirklich wenigen, die sich erst spät entscheiden können?

R Rechtsberatung: Studenten können sich in Fragen des Mietrechts, des Hochschulrechts und des Ausbildungsförderungsrechts kostenlos beraten lassen, und zwar:

1. beim Studentenwerk: jeden Mittwoch von 14 - 16 Uhr führt ein Rechtsanwalt in Zimmer 112 des Studentenwerkes für Studenten eine Rechtsberatung durch.
2. beim AStA: der AStA hat einen Rechtsberatungsvertrag mit dem Anwaltsbüro Mansholt. Auf Antrag (im AStA-Geschäftszimmer während der Geschäftszeit von 10 - 13 Uhr) und nach Voranmeldung können sich Studenten dort beraten lassen. Kostenlos ist nur die Beratung, sonstige Kosten (z.B. für Briefe, Prozeßkosten) werden nicht übernommen.

S Sozialhilfe: Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sind sämtliche Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten) einander unterhaltspflichtig. Aussicht auf Sozialhilfe besteht also nur dann, wenn diese Verwandte ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen können und auch der Unterhaltsberechtigten sich nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen ernähren kann. Bis zur Verabschiedung des Haushaltsstrukturgesetzes konnten Studenten, die kein Bafög bekamen aber auch von den nächsten Verwandten nicht bekommen konnten, Antrag stellen auf Ausbildungsbeihilfe nach dem BSHG. Diese Ausbildungsbeihilfe wurde abgeschafft. Nur in Ausnahmefällen wird geprüft, ob ein Student, der kein eigenes Einkommen hat (aus eigener Erwerbstätigkeit oder von Familienangehörigen) Sozialhilfe bekommen kann. Dem Antrag wird jedoch grundsätzlich nur dann stattgegeben, wenn sich der Student im Examen befindet.

Studentenwerk: Vorläufer der heutigen Studentenwerke waren sog. studentische Selbsthilfeorganisationen, die an vielen Hochschulen nach dem ersten Weltkrieg entstanden sind. Damals ergriffen die Studenten selbst die Initiative, sich gegenseitig unbürokratisch zu helfen, vor allem denen, die durch die Kriegsfolgen in Not geraten sind. So gab es damals schon selbstbetriebene Verpflegungseinrichtungen, Kleider(tausch)stellen, angemietete Wohnhäuser oder auch materielle Hilfe.

Im dritten Reich wurden diese Selbsthilfeorganisationen erstmals verstaatlicht, Selbstverwaltung und Eigeninitiative wurde den Studenten abgenommen. Nach dem Krieg entstanden an vielen Hochschulen wieder Studentenwerke, diesmal als eingetragene Vereine mit freiwilliger Mitgliedschaft und Satzung. Studentische Mitbestimmung und staatliche Zuschüsse prägten die Arbeit der Studentenwerke.

Heute sind die Studentenwerke Anstalten des Öffentlichen Rechts und somit (wieder einmal) der staatlichen Rechtsaufsicht unterstellt.

Dies war die Bedingung für die Vergabe der Bafög-Verwaltung an die Studentenwerke.

Mit der neuen Rechtsform kam auch die Zwangsmitgliedschaft, d.h. jeder Student muß Mitglied sein und Beitrag zahlen (in Darmstadt 50 DM pro Semester). Dennoch wurde den Studenten die Mitbestimmung weitgehend entzogen, der Kultusminister hat die letzte Entscheidungsgewalt.

Aufgaben der Studentenwerke sind neben der Bafög-Verwaltung:

- der Betrieb der Mensen
- die Bereitstellung und Verwaltung weitaus der meisten Studentenwohnheime
- die Bereitstellung von sozialen Einrichtungen wie psychotherapeutische Beratungsstellen, Arztstationen, Kindergärten etc.



Mensa - Gespräch

Die Kosten werden zum Teil von den Studenten selbst getragen (Beiträge, Eigenanteil am Menssaessen, Miete etc.) zum Teil auch von den jeweiligen Ländern.

Die Zuschüsse der Länder sind jedoch mehr als unzureichend. Die Essenszuschüsse reichen nicht, was sich in der Qualität des Essens bemerkbar macht, die Förderungsämter sind personell unterbesetzt, was die Studenten empfindlich durch zu lange Bearbeitungszeiten ihrer Anträge zu spüren bekommen, und vieles mehr.

Da die Studentenwerke jedoch wirtschaftlich arbeiten müssen, versuchen sie meist die ungedeckten Kosten auf die Studenten abzuwälzen.

Den meisten Studenten stellen sich die Studentenwerke längst nicht mehr als soziale Einrichtung oder gar als Selbsthilfeorganisationen dar, sondern vielmehr als privatwirtschaftliche Unternehmen, die ihre Leistungen teuer verkaufen. Undurchsichtige Organisation, mangelnde studentische Mitbestimmung, hohe Preise in der Cafeteria und nicht zuletzt auch die Essenspreise und Mieten tragen zu diesem Bild bei.

Die Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit ist schon ein Schritt zur Privatisierung. Soziale Einrichtungen kosten den Staat immer Geld und können nicht wirtschaftlich sein. So ist es denn auch nicht erstaunlich, daß Staat und Kultusbürokratie die Studentenwerke am liebsten ganz in privater Hand sähen. Eine derart drastische Maßnahme ist jedoch politisch nicht durchsetzbar. Eine schrittweise Privatisierung, z.B. durch Vergabe der Reinigung der Studentenwerksräume oder der Herstellung des Mensa-Essens an private Firmen etc. würde dagegen nur wenigen auffallen.

Es ist an der Zeit, daß sich die Studentenwerke wieder auf ihre ursprünglichen Aufgaben besinnen, nämlich zur Verbesserung der sozialen Situation der Studenten beizutragen, anstatt daß sie sich als Handlanger der Kultusbürokratie mißbrauchen lassen und restriktive Bestimmungen gegen die Studenten durchsetzen.

Unterrichtsgeldfreiheit: In Hessen dürfen sich die Studenten nur bis zu einem bestimmten Semester der Unterrichtsgeldfreiheit erfreuen.

Das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lehrmittelfreiheit schreibt vor, daß ein Student der unangemessen lang studiert, Unterrichtsgeld zu berappen hat, und zwar in Höhe von 200 DM pro Semester.

Unangemessen lang heißt: länger als die Förderungshöchstdauer plus ein Semester. Ein Maschinenbaustudent z.B., der im 12. Semester studiert, muß Unterrichtsgeld zahlen. Die durchschnittliche Studiendauer in Maschinenbau beträgt mehr als 13 Semester. Das bedeutet, daß die Mehrzahl der Maschinenbaustudenten unangemessen lang studiert, pfui Teufel.

Für die Hochschulen sind die Unterrichtsgelder mehr ein symbolischer Betrag, ein Akt der Schikane. Für Studenten aber, die nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer kein Bafög und auch von den Eltern meist nichts bekommen, die also vollständig auf eigene Erwerbstätigkeit angewiesen sind und das noch während des Examens, für diese Studenten sind 200 DM schon eine Belastung. Deshalb: Weg mit dem Unterrichtsgeld!

Vermögen: Maßgeblich für die Berechnung des Bafögs sind außer dem Einkommen auch die vermögensverhältnisse des Antragstellers. Entsprechende Angaben müssen auf Formblatt 5 des Antrags gemacht werden.

Mit seiner Unterschrift auf diesem Formblatt erteilt der Student dem Bafög-Amt gleichzeitig die Ermächtigung, bei den angebenen Geldinstituten Rückfragen über die Höhe seiner Sparguthaben einzuholen.

Das Finanzamt kann jederzeit Auskunft geben, es kennt keine Schweigepflicht wie die Banken. Dies ist zu beachten bei Angaben über Prämiensparverträgen und Bausparverträgen (die Prämien müssen beim Finanzamt beantragt werden), bei Haus- und Grundbesitz, Betriebsvermögen.

Wer Vermögenssteuer zahlen muß hat wenig Chancen, auch noch Bafög zu bekommen.

Anrechnungsfrei vom Vermögen des Antragstellers sind:

- 6 000 DM für den Antragsteller
- 2 000 DM für seinen Ehegatten
- 2 000 DM für jedes Kind des Antragstellers

Eventuelle Schulden werden vom Vermögen des Antragstellers abgezogen. Als Schulden gelten auch die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung aufsummierten Bafögschulden. Von evtl. angegebenen Prämiensparverträgen bleiben 20% der ausgewiesenen Summe anrechnungsfrei. Dies ist ungefähr der Betrag, der dem Sparer bei vorzeitiger Kündigung des Sparvertrages wieder verloren geht.

W

Wohngeld: Nach §4 des Wohngeldgesetzes haben ledige Studenten keinen eigenen Haushalt, sondern sind lediglich vorübergehend vom elterlichen Haushalt abwesend. Anspruch auf Wohngeld haben ledige Studenten somit nicht, es sei denn sie können nachweisen, daß sie aus zwingenden Gründen nicht mehr im elterlichen Haushalt wohnen können. Zwingende Gründe sind aber nicht dann gegeben, wenn der Studienort des Studenten nicht gleichzeitig auch der Wohnort der Eltern ist.

Als im eigenen Haushalt lebend gelten Studenten, die zusammen mit dem Ehegatten oder mindestens einem Kind eine eigene Wohnung haben.

Aber auch Ehepaare, wo beide Bafög bekommen, haben keinen Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Sie bekommen Mietzuschuß vom Bafög-Amt.

Wohngeldberechtigt sind studierende Ehepaare nur dann, wenn wenigstens einer kein Bafög bezieht.

Wohngeldberechtigt sind auch Studenten, die Bafög nur noch als Volldarlehen bekommen.



Wohnheime: Träger der Wohnheime sind in der Regel die örtlichen Studentenwerke, aber auch Kirchen, Gemeinden oder gemeinnützige Vereine.

Der Bau, Kauf oder die Renovierung von Wohnheimen wird von den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen finanziert oder gefördert.

Voraussetzung für die Finanzierung sind:

1. der Bedarf: 15% aller Studenten an einem Studienort sollen in Wohnheimen wohnen können (KMK-Vorschrift). In Darmstadt stehen für knapp 10% aller Studenten Wohnheimplätze zur Verfügung.
2. die Kosten: jeder neue Wohnheimplatz darf nicht mehr als max. 24.500 DM kosten. Sonderkosten, wie der Bau von Zufahrtswegen, Parkplätzen etc. müssen vom Studentenwerk selbst getragen werden.
3. die Baubestimmungen: jeder Wohnheimplatz sollte 24 qm groß sein. In diesen 24 qm sind auch anteilmäßig Gemeinschaftsflächen enthalten, wie Küche, Waschräume, Aufenthaltsräume, Treppenhaus etc. Einzelzimmer sollten nicht kleiner als 12 qm sein,
Appartements nicht kleiner als 15 qm
Doppelappartements nicht kleiner als 30 qm.

Auch Renovierungskosten werden vom Land übernommen, aber nur wenn die Kosten pro Platz höher als 50 DM sind (bei kleineren Wohnheimen) bzw. höher als 10.000 DM (bei größeren Wohnheimen).

Die Studentenwerke müssen kostendeckend bewirtschaftet werden. Allerdings dürfen die Mietsätze pro Zimmer nicht höher sein als 25% des Bafög-Höchstsatzes zuzüglich Nebenkosten.

Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt nach Wartezeit, nicht nach Bedürftigkeit. Der Vorschlag, den das Studentenwerk einmal gemacht hat, nämlich die Vergabe vom Einkommen des Bewerbers abhängig zu machen, wurde von den Studenten abgelehnt.



Z

Zweitstudium: Jede wissenschaftliche Ausbildung (Fachhochschul- oder Hochschulstudium), die nach Abschluß einer vorhergehenden wissenschaftlichen Ausbildung aufgenommen wird, gilt als Zweitstudium.

Gefördert nach dem Bafög wird ein Zweitstudium nur dann, wenn

1. das zweite Studium in der selben Richtung fachlich weiterführt und
2. es notwendig ist zur Ausübung eines bestimmten Berufes.

Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Mediziner Jura studieren will, um Gerichtsmediziner zu werden.

Das Zweitstudium wird allerdings nicht gefördert, wenn das Berufsziel auch mit einem Studiengang erreicht werden kann. Z.B. kann man Gewerbelehrant sowohl in einem Studiengang als auch in zwei Studiengängen (Fachhochschulstudium und GWL-Kurzstudium) studieren. Das Kurzstudium wird nur dann gefördert, wenn durch den Fachhochschulabschluß erst die Hochschulzugangsberechtigung erreicht wurde.

Jedes Zweitstudium wird, wenn überhaupt, nur noch mit Volldarlehen gefördert. Die Chancen, auch noch ein zweites Studium nach dem Bafög gefördert zu bekommen sind allerdings sehr gering.